Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

28.06.2018 Drucksache 17/23002

Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 26. Juni 2018) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	1	ummer Frage
Adelt, Klaus (SPD)	1	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)38
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄ	HLER) 2	Petersen, Kathi (SPD)	11
Arnold, Horst (SPD)	3	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	46
Aures, Inge (SPD)	4	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	12
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter ((FREIE WÄHLER)50	Rauscher, Doris (SPD)	55
Biedefeld, Susann (SPD)	51	Rinderspacher, Markus (SPD)	27
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN) 52	Roos, Bernhard (SPD)	13
Deckwerth, Ilona (SPD)	43	Rosenthal, Georg (SPD)	14
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/	DIE GRÜNEN) 41	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEI	۷)28
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREI	E WÄHLER) 42	Schindler, Franz (SPD)	35
Fehlner, Martina (SPD)	44	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	39
Felbinger, Günther (fraktionslo	os)53	Schuster, Stefan (SPD)	15
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90	0/DIE GRÜNEN)22	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	59
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul ((SPD)5	Stachowitz, Diana (SPD)	56
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90)/DIE GRÜNEN)32	Stamm, Claudia (fraktionslos)	16
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLE	ER) 31	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	٧)47
Güll, Martin (SPD)	33	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)	48
Häusler, Johann (FREIE WÄH	ILER) 45	Strobl, Reinhold (SPD)	49
Halbleib, Volkmar (SPD)	6	Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	17
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 9	0/DIE GRÜNEN)23	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))18
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄ	HLER)7	Taşdelen, Arif (SPD)	19

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) 40
Waldmann, Ruth (SPD)60
Weikert, Angelika (SPD)20
Dr. Wengert, Paul (SPD)29
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) 57
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)21
Woerlein, Herbert (SPD)58
Zacharias, Isabell (SPD)36
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) 30

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

l

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration	Rosenthal, Georg (SPD) Fehlbeleger17
Adelt, Klaus (SPD) Grenzübergänge Liefering/Rott/Freilassing und Hochburg-Ach/Burghausen1	Schuster, Stefan (SPD) Grenzübergänge Hanging/Wegscheid und Schärding/Neuhaus a. Inn
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Körperverletzungsdelikte gewalttätiger Asylbewerber in Bayern	Stamm, Claudia (fraktionslos) Polizeieinsatz in der Erstaufnahmeeinrichtung Schweinfurt
Arnold, Horst (SPD) Abschiebungen aus Bayern2	Dr. Strohmayr, Simone (SPD) Straßenausbaubeiträge im Jahr 2017 20 Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
Aures, Inge (SPD) Sanierung der Sanitäranlagen Polizei- inspektion Bayreuth-Stadt3	GRÜNEN) EuGH-Urteil und Asylverfahren21
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Personalkonzept für die Bayerische	Taşdelen, Arif (SPD) Begriffsdefinitionen
Kriminalpolizei	Weikert, Angelika (SPD) Taskforce zur Beschleunigung der Ausreise randalierender Asylbewerber- innen und -beweber22
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Personelle Ausstattung der Polizeidienststellen	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Beinahe-Schüsse auf Beamte durch Nigerianer im Landratsamt Landshut 23
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebungen aus Bayern9	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Knoblauch, Günther (SPD) Grenzkontrollen10	Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wettbewerb im SPNV24
Müller, Ruth (SPD) Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg15	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verkauf von staatlichen Grundstücken 24
Petersen, Kathi (SPD) Kommunale Partnerschaften Bayern – Afrika16	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderfähigkeit Straßenbaumaßnahme
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Masterplan Migration16	in der Gemeinde Pentling25 Muthmann, Alexander (fraktionslos)
Roos, Bernhard (SPD) Grenzübergänge Niederndorf/Oberaudorf (Innbrücke)17	"Monsterkreuzung" Waldkirchen 26

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tausch von Flächen des Staatsguts Grub27	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
Rinderspacher, Markus (SPD) Videoüberwachung an S-Bahnhöfen27	Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nicht-Belegung von Betten an den Universitätskliniken München41
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2. S-Bahn-Stammstrecke München – Vergabe28	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachhaltigkeit und Hochschule41
Dr. Wengert, Paul (SPD) Staatliche geförderte Sozialmiet- wohnungen in Schwaben28	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Abriss der Umladehallen am ehe- maligen Nürnberger Südbahnhof
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Radwegeverbindung zwischen Moosburg und Mauern31	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Haus der Bayerischen Geschichte – Exponate43
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Abschiebehaftanstalt Eichstätt32	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständigkeiten Kultur- und Kreativ-
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	wirtschaft 44
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Klassenmehrung und Stundenver- teilung bei Parallelangebot ver- schiedener Grundschulprojekte34	Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Zusagen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung gegen- über der EU
Güll, Martin (SPD) Mittel für Schulfahrten34	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Karl, Annette (SPD) Besetzung Schulleiterstellen38 Schindler, Franz (SPD)	Deckwerth, Ilona (SPD) Beschäftigte mit Behinderung in Unter-
Übernahme der Schülerbeförderung zu einer anderen als der nächstge- legenen Schule39	nehmen des Freistaates Bayern
Zacharias, Isabell (SPD) Staatliche Zuwendungen für den Antisemitismus-Beauftragten40	keiten der Feldgeschworenen

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung der Offenen Behinderten-
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER) Verschärfung der Gesetze für Wasser-	arbeit53
schutzgebiete48	Felbinger, Günther (fraktionslos) Jugendsozialarbeit an Schulen 54
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Regulierung von Feuerwerken48	Lotte, Andreas (SPD) Weiterbildung von Beschäftigten in
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Bayern 55
Nitratbelastung von Grundwasser- körpern49	Rauscher, Doris (SPD) Zuordnungspflicht betreuter Kinder in der Großtagespflege56
Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Maßnahmen zum Hochwasserschutz50	Stachowitz, Diana (SPD) Altersarmut in Bayern57
Strobl, Reinhold (SPD) Transport von Zuchttieren aus Bayern in Drittländer50	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Tarifbindung in Bayern58
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales	Woerlein, Herbert (SPD) Antragsberechtigung zur Freistellung für Jugendarbeit durch kreisange- hörige Gemeinden59
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)	-
Tätigkeit der Firma ceus consulting GmbH im Bezirkskrankenhaus Strau-	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
bing	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Drogenkonsumraum München als Modellprojekt61
bayerische Pflegekinder gewähren52	Waldmann, Ruth (SPD) Modellvorhaben zur kommunalen Be- ratung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen nach §123 SGB XI

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration

 Abgeordneter Klaus Adelt (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtende wurden von der Bayerischen Polizei bzw. der Bundespolizei (falls bekannt) in den Jahren seit 2015 an den Grenzübergängen Liefering/Rott/Freilassing und Hochburg-Ach/Burghausen (Salzachbrücke) und Braunau am Inn/Simbach am Inn aufgegriffen bzw. zurückgewiesen (bitte nach Jahren und Zahlen aufschlüsseln), wie viele Mannstunden wurden von der Bayerischen Polizei zur Grenzkontrolle bzw. Schleierfahndung in diesem Bereich seitdem jährlich verwendet und wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Durchführung von Grenzkontrollen unterfällt dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Aufgriffszahlen der Bundespolizei liegen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration nicht vor. Aus Zeitgründen wurde auf eine diesbezügliche Anfrage bei der Bundespolizei verzichtet. Erfahrungsgemäß werden durch die Bundespolizei derartige Anfragen mit dem Verweis abgelehnt, dass diese als Bundesorgan nicht der Kontrolle eines Landesparlaments unterliegen.

Zur Beantwortung der Fragestellung hinsichtlich der Aufgriffe der Bayerischen Polizei an den Grenzübergängen Liefering/Rott/Freilassing und Hochburg-Ach/Burghausen (Salzachbrücke) und Braunau am Inn /Simbach am Inn nehme ich wie Folgt Stellung:

Mangels eigener Zuständigkeit der Bayerischen Polizei sind für diese die Fragen zu den genannten Grenzübergängen nicht betreffend.

Die Bayerische Polizei führt dort (noch) keine eigenständigen Grenzkontrollen durch. Diese obliegen der Bundespolizei. Insofern erfolgten keine Zurückweisungen an der Grenze durch die Bayerische Polizei. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten liegen keine validen Zahlen hinsichtlich von Aufgriffen, die im Rahmen der Schleierfahndung an den o. g. Grenzübergängen von der Bayerischen Polizei getätigt wurden, vor.

 Abgeordneter Hubert Aiwanger (FREIE WÄH-LER) Nachdem es sich bei dem gewalttätigen Asylbewerber aus Eritrea, der in Ottobrunn eine Ärztin schwer verletzte, wieder um einen wegen mehrerer Körperverletzungsdelikte polizeibekannten Mehrfachtäter handelt und der Staatsminister des Innern und für Integration, Joachim Herrmann, ankündigte, die schnelle Abschiebung zu prüfen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber sich derzeit in Bayern befinden, die bereits wegen mindestens einem Körperverletzungsdelikt aufgefallen sind, bei wie vielen davon das Staatsministerium des Innern und für Integration eine Abschiebung anstrebt und wie viele 2017 wegen eines Körperverletzungsdelikts aus Bayern abgeschoben werden konnten?

Die bayerischen Ausländerbehörden schöpfen alle rechtlichen Möglichkeiten aus, um die gesetzlich vorgeschriebene Ausreiseverpflichtung von Personen ohne Aufenthaltsrecht durchzusetzen. Insbesondere bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern ergreifen die zuständigen Ausländerbehörden alle geeigneten Maßnahmen zur beschleunigten Aufenthaltsbeendigung. Bei schweren Straftaten erlässt die Ausländerbehörde nach Bewertung der strafrechtlichen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung und ordnet u. a. die Ausreiseverpflichtung an. Hierfür liegen die gesetzlichen Voraussetzungen bereits vor und wurden in den letzten Jahren mehrfach verschärft. Ausländerinnen und Ausländer, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, können danach unter Abwägung des Ausweisungsinteresses mit ihrem Bleibeinteresse im Einzelfall ausgewiesen und ihr Aufenthalt in der Folge in der Regel auch beendet werden. Regelmäßig fordern die bayerischen Ausländerbehörden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein, über Asylanträge straffälliger Asylbewerber prioritär und schnell zu entscheiden.

Bei der Aufenthaltsbeendigung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer ist nach dem aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen zu differenzieren. Anerkannte Schutzberechtigte genießen auf Grund höherrangigen Rechts ein hohes Maß an Ausweisungsschutz. Ein Widerruf des zuerkannten Schutzstatus durch das BAMF und eine Aufenthaltsbeendigung sind daher nur in besonders schweren Fällen von Kriminalität möglich.

Die Ausländerbehörden können regelmäßig erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens über den Erlass einer Ausweisungsverfügung und die Abschiebung entscheiden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Ausländer in der Regel direkt aus der Straf- oder Untersuchungshaft heraus abgeschoben, sobald das staatliche Strafvollstreckungsinteresse erfüllt ist und die zuständige Staatsanwaltschaft das erforderliche Einvernehmen erteilt.

Im Jahr 2017 wurden 7.708 Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bei Körperverletzungsdelikten registriert, bei denen der Aufenthaltsanlass "Asylbewerber" vermerkt war. Diese Gruppe ist eine Teilmenge des Oberbegriffs "Zuwanderer", der weitere Aufenthaltsgründe von nichtdeutschen Tatverdächtigen umfasst. Auf Basis der PKS kann jedoch keine Aussage getroffen werden, wie viele dieser Personen sich in Bayern oder anderen Bundesländern aufhalten bzw. inzwischen ausgereist sind. Tatverdächtige, die in den Vorjahren aufgefallen sind, sind hier ebenfalls nicht enthalten. Statistische Angaben zur Zahl der im Jahr 2017 abgeschobenen Personen, die zugleich ein Körperverletzungsdelikt begangen haben, liegen nicht vor.

Abgeordneter Horst Arnold (SPD)

Seite 2

Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie sich den kontradiktorischen Umstand, dass der damalige Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, noch im November 2017 die Zuständigkeit von Abschiebungen von den Bundesländern auf den Bund übertragen wollte und Ministerpräsident Dr. Markus Söder hingegen nun mit seinem "Asylkonzept" die bereits existierende Zuständigkeit Bayerns für Abschiebungen untermauert, wie verteilen sich die Abschiebungen Bayerns seit 2015 auf die bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte (bitte nach Jahren und den genannten Gebietskörperschaften aufschlüsseln), und wie erklärt die Staatsregierung die seit Jahren sehr großen Unterschiede bei der Rückführungspraxis in den bayerischen Regionen?

Die Ausländerbehörden sind nach geltendem Bundesrecht generell zuständig für alle aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und den hierzu ergangenen Vorschriften sowie nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. Zu den aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen gehört auch die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer einschließlich deren Vorbereitung und Durchführung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind nach dem Aufenthaltsgesetz zwingend abzuschieben, wenn innerhalb der gewährten Ausreisefrist keine Ausreise erfolgt. Der am 05.06.2018 durch den Ministerrat beschlossene "Bayerische Asylplan" knüpft insoweit unter Ziffer 1 ("Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen.") an die geltende Rechtslage an.

Die bayerischen Ausländerbehörden vollziehen das geltende Bundesrecht und schieben Ausländerinnen und Ausländer ohne Bleiberecht, die eine freiwillige Ausreise ablehnen, konsequent ab.

Regionale Unterschiede bei der Rückführungspraxis in Bayern bestehen jedenfalls hinsichtlich der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) nicht. Die Zahl der erfolgten Abschiebungen kann zwischen den einzelnen Regierungsbezirken und Ausländerbehörden differieren, da die Asylanträge von Antragstellern durch verschiedene auf bestimmte Herkunftsländer spezialisierte Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bearbeitet werden und dies bei der Zuweisung der Antragstellerinnen und Antragsteller in die Aufnahmeeinrichtungen zu berücksichtigen ist.

Zur Verteilung der Abschiebungen in Bayern auf die Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte liegen der Staatsregierung keine statistisch auswertbaren Erkenntnisse vor.

Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was haben die Sanierungsmaßnahmen an den Toilettenanlagen in der Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt bisher gekostet, welche Finanzmittel sind für die weiteren Maßnahmen noch übrig und wann genau werden diese umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Für die Sanierung der Sanitäranlagen bei der Polizeiinspektion Bayreuth-Stadt hat das Polizeipräsidium Oberfranken vorab 30.000 Euro aus dem Bauunterhalt aufgewendet. Die weiteren Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen einer sog. Kleinen Baumaßnahme durchgeführt. Das Staatsministerium des Innern und für Integration hat bereits veranlasst, dass vom Staatlichen Bauamt Bayreuth die erforderlichen Bauunterlagen erstellt werden. Sobald diese vorliegen, werden die dafür erforderlichen Haushaltsmittel dem Bauamt zur Verfügung gestellt, damit die Sanierung zeitnah umgesetzt werden kann. Es wird ein Baubeginn für Anfang 2019 angestrebt. Abgeordneter Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD) Nachdem die Bayerische Polizei derzeit einen deutlichen Stellenaufwuchs erfährt, frage ich die Staatsregierung, wie gestaltet sich im Zuge der erhöhten Einstellungszahlen (EEZ) das Personalkonzept für die Kriminalpolizei in Bayern, wie viele Absolventinnen und Absolventen gehen in Bayern direkt nach der Ausbildung zur Kriminalpolizei und wie ist die Altersstruktur bei den Kriminalpolizeiinspektionen und den Dezernaten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Bei der Zuweisung von Sollstellen an die Dienststellen der Bayerischen Polizei ist zwingend die vom Haushaltsgesetzgeber vorgeschriebene Zweckbindung zu berücksichtigen. Bei den im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 beschlossenen Stellen für die Bayerische Polizei waren 189 Stellen für Spezialfunktionen (Beamtinnen und Beamte für den technischen Computerund Internetkriminaldienst, hauptamtliche IT-Sicherheitsbeauftragte etc.) vorgesehen, die entsprechend ihrer Zweckbindung überwiegend den kriminalpolizeilichen Dienststellen zugewiesen wurden.

Für die weiteren Stellen erarbeitet derzeit die unter Leitung des Staatsministeriums des Innern und für Integration eingerichtete "Arbeitsgruppe Stellenzuweisung" einen Schlüssel für die Verteilung dieser zusätzlichen Stellen auf die Verbände der Bayerischen Polizei.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Stellen den Dienststellen der Bayerischen Polizei grundsätzlich erst dann zuzuweisen, wenn diese tatsächlich auch vor Ort mit Personal besetzt werden können, also wenn die in diesem Zusammenhang eingestellten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fertig ausgebildet sind. Mit der Einstellung und Ausbildung der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ist ab dem 01.03.2017 sukzessive begonnen worden. Die Zuteilung des entsprechenden Personals an die Polizeiverbände wird damit nach und nach ab September 2019 erfolgen.

Da sich das künftige Verteilungskonzept noch in der Abstimmungsphase befindet, kann derzeit noch keine Aussage zur Berücksichtigung einzelner Dienststellen getroffen werden. Alle Verbände sind durch einen Vertreter in die vorgenannte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Konzepts mit einbezogen. Auf Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe erfolgt dann mit den aktuellen Zahlenwerten der Einflussgrößen die Zuweisung der Sollstellen, sobald das Personal hierfür fertig ausgebildet ist.

Der Kriminaldienst wird grundsätzlich mit geeigneten Beamten und Beamtinnen des uniformierten Dienstes ergänzt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz – FachV-Pol/VS). Damit kann der Wechsel zur Kriminalpolizei unmittelbar nach der Ausbildung nur ein Ausnahmefall sein.

In der 2. Qualifikationsebene (QE) wurde 2017 niemand unmittelbar nach der Ausbildung zur Kriminalpolizei versetzt. In der 3. QE haben 2017 insgesamt 90 Personen ihren Dienst unmittelbar nach der Ausbildungsqualifizierung (sog. Aufstiegsbeamte) bei der Kriminalpolizei angetreten, wobei dieser Personenkreis dem Grunde nach über mehrere Jahre Berufserfahrung im uniformierten Dienst oder Kriminaldienst der Bayerischen Polizei verfügt. Die Regelbewerber (Personen, die mit Hochschulreife unmittelbar für die Ausbildung in der 3. QE eingestellt werden) absolvieren gem. § 56 FachV-Pol/VS nach Abschluss der Ausbildung eine Einweisungs-

zeit von zwei Jahren im uniformierten Dienst. Ausnahmen hiervon werden allenfalls für das zweite Jahr der Einführungszeit zugelassen.

Unmittelbar im Kriminaldienst eingestellt werden Bewerberinnen und Bewerber für den fachlichen Schwerpunkt Technischer Computer- und Internetkriminaldienst (IT-Kriminalisten) sowie für den fachlichen Schwerpunkt Wirtschaftskriminaldienst. Sie absolvieren eine einjährige polizeifachliche Unterweisung. 2017 haben 20 IT-Kriminalisten die polizeifachliche Unterweisung abgeschlossen. Darüber wurden 2017 rund 70 IT-Kriminalisten eingestellt; im Jahr 2018 sind ca. 60 Einstellungen von IT- bzw. Wirtschaftskriminalisten geplant. Diese Beamtinnen und Beamten werden nach Abschluss der Unterweisung selbstverständlich weiterhin im Kriminaldienst verwendet.

Von den Beamtinnen und Beamten die 2017 die Ausbildungsqualifizierung für die 4. QE abgeschlossen haben, wurden elf sofort in den Kriminaldienst verwendet.

Das Durchschnittsalter aller Beamtinnen und Beamten bei Kriminalfachdezernaten und Kriminalpolizeiinspektionen mit nachgeordneten Kriminalpolizeistationen beträgt 46 Jahre. Die Altersstruktur ist aus der anliegenden Grafik* (Sachstand 25.06.2018) ersichtlich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Grafik ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Abgeordneter
 Volkmar
 Halbleib
 (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebungen gab es nach ihrer Kenntnis deutschlandweit in den Jahren seit 2015 im Bundesländervergleich (bitte in Jahren und nach Bundesländern aufschlüsseln), wie erklärt die Staatsregierung, dass in Bayern geringere Rückführungsquoten existieren als bspw. im grün-geführten Bundesland Baden-Württemberg und wann beginnen die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten "bayerischen" Rückführungsflüge mittels vom Freistaat Bayern organisierter Charterflieger?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Abschiebungszahlen seit dem Jahr 2015 im Bundesländervergleich nach Angaben der Bundespolizei ergeben sich aus nachfolgender Tabelle (Stand: 31.05.2018):

Bundesland	2015	2016	2017		2018	
			gesamt	Westbalkan	gesamt	Westbalkan
Baden-Württemberg	2.431	3.646	3.438	2.279	1.360	619
Bayern	4.195	3.310	3.282	882	1.530	149
Berlin	898	2.027	1.645	486	439	86
Brandenburg	321	570	490	26	199	21
Bremen	22	76	81	55	32	7
Hamburg	612	767	564	224	215	67
Hessen	2.651	1.723	1.147	381	702	113

Bundespolizei	623	441	441	198	238	81
Thüringen	322	657	657	405	245	45
Schleswig-Holstein	397	790	538	321	174	59
Sachsen-Anhalt	861	836	645	290	250	34
Sachsen	724	1.814	1.034	401	382	76
Saarland	276	216	183	27	99	16
Rheinland-Pfalz	482	909	1.293	489	603	90
Nordrhein-Westfalen	4.395	6.308	6.308	3.368	2.905	1.285
Niedersachen	938	1.908	1.694	823	645	252
Mecklenburg-Vorpommern	740	817	526	221	209	32

Die höheren Abschiebungszahlen der Länder Nordrhein-Westfalen (NRW) und Baden-Württemberg (BW) im Jahr 2017 sind dem dort noch großen Bestand an vollziehbar ausreise-pflichtigen Personen aus dem Westbalkan geschuldet. Rückführungen in die Westbalkanstaaten laufen wegen der guten Zusammenarbeit mit diesen Herkunftsstaaten problemlos und sind daher auch in größerer Zahl relativ einfach durchführbar. Bayern hat hier früher als andere Bundesländer mit konsequenten Abschiebungen in die Westbalkanstaaten begonnen (2015: 3.219, 2016: 1.977, 2017: 882). Die erste diesbezügliche Sammelrückführungsmaßnahme erfolgte bereits Mitte Februar 2015. Auch als Folge dieses konsequenten Vollzugs ist die Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber aus den Westbalkanstaaten stark zurückgegangen.

Auch im Jahr 2018 beruhen die Abschiebungszahlen der übrigen Länder im Wesentlichen auf einem hohen Anteil an Abschiebungen in die Westbalkanstaaten (NRW 1.285 von 2.905, BW 619 von 1.360). Demgegenüber erfolgten von den bis zum 31.05.2018 aus Bayern durchgeführten 1.530 Abschiebungen lediglich 149 in die Westbalkanstaaten.

Die bayerischen Abschiebungszahlen steigen derzeit im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat kontinuierlich an. Unabhängig davon kommt in Bayern ein Großteil der Ausreisepflichtigen seiner Abschiebung zuvor, indem er freiwillig ausreist. Die bayerischen Ausländerbehörden schöpfen alle rechtlichen Möglichkeiten aus, um die gesetzlich vorgeschriebene Ausreiseverpflichtung von Personen ohne Aufenthaltsrecht durchzusetzen. Diese konsequente Anwendung des Rechts zeigt sich auch bei der hohen Zahl freiwilliger Ausreisen. Aus Bayern waren dies im Jahr 2015 14.015, im Jahr 2016 12.605, im Jahr 2017 13.101 und in 2018 bis zum 20.06.2018 5.091 freiwillige Ausreisen.

Bayern wird künftig auch mit eigenen bayerischen Abschiebungsflügen die Ausreisepflicht konsequent durchsetzen. Zur Durchführung der eigenen Abschiebungsflüge werden Flugzeuge von privaten Anbietern gechartert. Dazu sind im 2. Nachtragshaushalt bereits ausreichende Haushaltsmittel vorgesehen. Darüber hinaus wird die Bayerische Polizei eigene Kräfte zur Verfügung stellen, um die bayerischen Abschiebungen zu begleiten und insbesondere die Sicherheit im Vorfeld sowie während der Abschiebungsflüge zu gewährleisten. Der Einsatz bayerischer Flugbegleiter erfolgt unmittelbar, nachdem diese die hierfür erforderliche Qualifikation erworben haben. Die Bayerische Polizei hat bereits mit entsprechenden Personalgewinnungsmaßnahmen begonnen und steht mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Verhandlungen über die zeitnahe Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

7. Abgeordneter Dr. Leopold Herz (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die personelle Ausstattung der Polizeidienststellen im Allgäu – Oberallgäu, Unterallgäu, Ostallgäu, Landkreis Lindau, Westallgäu und Stadt Kempten – (bitte alle Polizeidienststellen im Allgäu einzeln auflisten nach den jeweiligen Dienststellen und Soll- und Ist-Stärke-Vergleich – auch Bayerische Grenzpolizei und Fahndung), wie viele Überstunden gibt es in der jeweiligen Dienststelle im Jahr 2017 und bis zum 30.05.2018 und sind Aufstockungen geplant (bitte auflisten nach Dienststellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Für die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Personalstärken darf auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures und Markus Rinderspacher vom 03.01.2018 betreffend "Personalsituation der Polizeiinspektionen in Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben, Oberpfalz, Niederbayern und Mittelfranken zum Jahreswechsel 2017/2018", (Drs. 17/20747), verwiesen werden. In der Beantwortung zu dieser Schriftlichen Anfrage sind auch die einzelnen Dienststellen im Allgäu aufgeführt.

Das Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30.11. den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei.

Die Anzahl der Mehrarbeitsstunden für das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West kann mit Stand November 2017 folgender Tabelle entnommen werden:

Dienststelle	Mehrarbeitsstunden November 2017	Mehrarbeitsstunden je Beamter (Ist) November 2017
Polizeipräsdium (PP) Schwaben Süd/West (DSt.)	8.197	63
Polizeiinspektion (PI) Bad Wörishofen	2.298	60
PI Buchloe	1.623	49
PI Burgau	1.334	39
PI Füssen		
mit PSt Pfronten	2.171	37
PI Günzburg	2.239	44
PI Illertissen	1.355	35
PI Immenstadt		
mit PSt Oberstaufen	1.381	29
PI Kaufbeuren	2.836	39

Um die Bayerische Polizei nachhaltig und den wachsenden Aufgaben entsprechend personell zu verstärken, hat die Staatsregierung beschlossen, das Konzept "Sicherheit durch Stärke", welches auf der Kabinettssitzung im Juli 2016 in St. Quirin verabschiedet wurde, über den Doppelhaushalt 2019/2020 hinaus fortzusetzen. So sieht auch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 18.04.2018 einen weiteren Personalaufwuchs bei der Bayerischen Polizei vor. Neben den bereits beschlossenen 2.000 Stellen im o. g. Konzept "Sicherheit durch Stärke" sollen noch einmal 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Mit diesem Personalaufwuchs soll primär die Arbeit der Polizeiinspektionen vor Ort verstärkt werden.

Weitere 500 neue Stellen sind für die Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei sowie zur Stärkung der grenzbezogenen Kompetenzen der Bayerischen Polizei vorgesehen.

Das sind 3.500 zusätzliche Stellen für die Bayerische Polizei und damit für mehr Sicherheit in Bayern.

Für die Verteilung dieser Stellen erarbeitet derzeit die unter Leitung des StMI eingerichtete "Arbeitsgruppe Stellenzuweisung" einen Schlüssel für die Verteilung dieser zusätzlichen Stellen auf die Verbände der Bayerischen Polizei.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Stellen den Dienststellen der Bayerischen Polizei grundsätzlich erst dann zuzuweisen, wenn diese tatsächlich auch vor Ort mit Personal besetzt werden können, also wenn die in diesem Zusammenhang eingestellten Polizeibeamtinnen und -beamten fertig ausgebildet sind. Mit der Einstellung und Ausbildung der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ist ab dem 01.03.2017 sukzessive begonnen worden. Die Zuteilung des entsprechenden Personals an die Polizeiverbände wird damit nach und nach ab September 2019 erfolgen.

Da sich das künftige Verteilungskonzept noch in der Abstimmungsphase befindet, kann derzeit noch keine Aussage zur Berücksichtigung einzelner Dienststellen getroffen werden. Alle Verbände sind durch einen Vertreter in die vorgenannte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Konzepts mit einbezogen. Auf Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsgruppe erfolgt dann mit den aktuellen Zahlenwerten der Einflussgrößen die Zuweisung der Sollstellen, sobald das Personal hierfür fertig ausgebildet ist.

8. Abgeordnete Christine Kamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, möchte sie von der auf Bundesebene beschlossenen Linie (hartnäckige Identitätsverweigerer, Straftäter und Gefährder seien nach Afghanistan abzuschieben) abweichen und somit auch Integrierte und unbescholtene Einzelpersonen sowie Familien, Kinder, ältere Menschen und Kranke nach Afghanistan im Rahmen einer bayerischen Sammelabschiebung oder bundesweiten Sammelabschiebung nach Afghanistan abschieben (bitte die gesetzliche Grundlage für die Ungültigkeitmachung von Duldungen afghanischer Staatangehörige benennen und eine mögliche Verordnung oder Innenministerielles Schreiben der Antwort anhängen), welche Beschlüsse wurden bezüglich der Abschiebungen von afghanischen und irakischen Staatsangehörigen bei der Ständigen Konferenz der Innenministr und -senatoren der Länder beschlossen und wie wird nach Kenntnis der Staatsregierung das im 02. 2018 in Kraft getretene Rücknahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien konkret umgesetzt (bitte die Bedingungen der Äthiopischen Regierung bei der Beschaffung Pass(ersatz)papieren und Rücknahme äthiopischer Staatsangehörigen benennen und nach Beantragung der Pass(ersatz)papiere durch die betroffene Person sowie Beantragung durch die jeweiligen Behörden und nach monatlichen Kontingenten und Voraussetzungen einer Rücknahme aufschlüsseln)?

Der Freistaat Bayern beteiligt sich weiterhin an Abschiebungsmaßnahmen auch des Bundes und wird die von diesem vorgegebenen Kriterien zur Auswahl der hierfür infrage kommenden Personengruppen beachten. Gemäß den bundesweit gültigen Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist eine Ausländerin bzw. ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Insofern ergeben sich weder für die in der Anfrage zum Plenum benannten Personengruppen (Integrierte und unbescholtene Einzelpersonen, Familien, Kinder, ältere Menschen und Kranke) noch hinsichtlich des Ziellands Afghanistan Besonderheiten, sofern eine Abschiebung im Einzelfall tatsächlich und rechtlich durchführbar ist.

Ebenso gelten für afghanische Staatsangehörige hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) keine Besonderheiten. Gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung einer Ausländerin bzw. eines Ausländers auszusetzen, solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Sofern dem Vollzug der Abschiebung keine derartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen, ist für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kein Raum.

Hinsichtlich des Vollzugs von Rückführungen in den Irak wurde im Rahmen der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in Quedlinburg (IMK) beschlossen, dass die IMK der Auffassung sei, dass über die Beschlüsse der IMK vom 16./17.11.06 zu TOP 8 und vom 01.06.07 zu TOP 9 hinaus Straftäter und Gefährder auch in den Zentralirak abgeschoben werden können. Die IMK bat den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, weiterhin mit der Zentralregierung des Irak die dafür notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Hinsichtlich Rückführungen nach Afghanistan erfolgte kein zur Veröffentlichung freigegebener Beschluss.

Das im Februar 2018 in Kraft getretene Rücknahmeabkommen zwischen der EU und der Demokratischen Republik Äthiopien wird im behördlich betriebenen Verfahren zur Passersatzbeschaffung konkret umgesetzt.

Voraussetzung für die Rückführung im Einzelfall ist die Identifizierung einer Betroffener bzw. eines Betroffenen durch die äthiopischen Behörden. Dazu werden durch die zentral für das Verfahren zur Passersatzbeschaffung für das Herkunftsland Äthiopien zuständige Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld über die äthiopische Botschaft in Berlin den äthiopischen Behörden alle erforderlichen Angaben und Sachbeweise (z. B. legalisierte Geburtsurkunden, Passkopien usw.) vorgelegt. Nach erfolgter Identifizierung teilt das äthiopische Außenministerium in einer Verbalnote die Identifizierung mit; die äthiopische Botschaft in Berlin stellt daraufhin das Passersatzpapier aus.

Nach hiesigem Kenntnisstand wurde keine Kontingentierung zwischen der EU und der Demokratischen Republik Äthiopien bei der Rückführung vereinbart. Aussagen zur Passersatzpapierbeantragung durch Betroffene selbst, z. B. für freiwillige Ausreisen, können nicht gemacht werden. Die diesbezüglichen internen, tatsächlichen Abläufe werden deutschen Stellen nicht bekannt.

Abgeordneter
 Günther
 Knoblauch
 (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Grenzübergänge gibt es in Bayern (bitte mit Namen benennen), an welchen davon sollen künftig Grenzkontrollen zur Abweisung von Flüchtlingen stattfinden und woher wird in der Kürze der Zeit – also innerhalb von zwei Wochen – das entsprechende Personal zur Durchführung der Kontrollen kommen (bitte mit Zahlen benennen)?

In Bayern sind insgesamt 108 Grenzübergangsstellen ausgewiesen. Davon handelt es sich um 76 Übergänge auf dem Landweg, 12 Grenzübergänge im Schienenverkehr, 2 Grenzübergänge auf Wasserstraßen und 18 Grenzübergangsstellen an Flughäfen und Verkehrslandeplätzen.

Grenzübergänge auf dem Landweg:

Tschechien (CZ)	Selb	Asch (As)
CZ	Schirnding	Mühlbach (Pomezi)
CZ	Waldsassen	Heiligenkreuz
CZ	Mähring	Promenhof (Broumov)
CZ	Bärnau	Paulusbrunn
CZ	Waidhaus B14	Roßhaupt (Rozvadov)
CZ	Waidhaus Autobahn	Roßhaupt (Rozvadov)
CZ	Eslarn	Eisendorf (Zelezna)
CZ	Waldmünchen	Haselbach (Liskova)
CZ	Furth im Wald – Schafberg	Vollmau (Folmava)
CZ	Eschlkam	Neumark
CZ	Neukirchen Hl. Blut	St. Katharina
CZ	Bayerisch Eisenstein	Markt Eisenstein (Zelezna Ruda)
CZ	Philippsreut	Kuschwarda (Strazny)
Österreich (A)	Lackenhäuser	Schwarzenberg
A	Breitenberg	
A	Kohlstatt	
A	Wegscheid	
A	Kappel	Oberkappel
A	Gottsdorf	Neustift
A	Passau	Achleiten
A	Passau	Haibach
A	Passau	Saming
A	Passau	Mariahilf
A	Passau	Voglau
A	Neuhaus a. Inn – Neue Brücke	

A	Neuhaus a. Inn	Schärding
A	Neuhaus a. Inn/Suben-Autobahn	Suben-Autobahn
A	Bad Füssing	Obernberg
A	Simbach a. Inn – Stadtbrücke	
A	Kirchdorf a. Inn	Braunau a. Inn
A	Burghausen – Alte Brücke	Ach
A	Burghausen – Neue Brücke	Wanghausen
A	Tittmoning	Ettenau/Ostermiething
A	Laufen – Fußgängersteg	
A	Laufen	Oberndorf
A	Freilassing – Saalbrücke	Freilassing – Saalbrücke
A	Ainring – Hausmoning	Siezenheim
A	Hammerau	Käferheim
A	Bad Reichenhall – Autobahn	Walserberg-Autobahn
A	Bad Reichenhall	Walserberg-Bundesstraße
A	Bad Reichenhall – Marzoll	Marzoll
A	Bayerisch G05.n	Großg05.n
A	Marktschellenberg	Hangendenstein
A	Zill	Zill
A	Neuhäusl	Bad Dürrnberg
A	Gmerk	Gmerk
A	Hirschbichl	Hirschbichl
A	Melleck-Steinpaß	Steinpaß
A	Reit im Winkl	Kössen/Reit im Winkl
A	Schleching	Kössen/Schleching
A	Sachrang	Wildbichl
A	Windshausen	Erl
A	Oberaudorf	Niederndorf
A	Kiefersfelden – Autobahn BAB 93	Kiefersfelden-Autobahn
A	Kiefersfelden – Staatsstraße	Kiefersfelden-Staatsstraße
A	Bayrischzell	Thiersee

A	Kreuth-Achenpaß	Achenwald
A	Mittenwald-Scharnitz	Scharnitz Straße
A	Mittenwald-Leutasch	Leutasch-Schanz
A	Griesen Ehrwald Schanz	Ehrwald – Schanz
A	Linderhof Ammersattel	Ammerwald
A	Füssen Ziegelwies	Pinswang
A	Füssen Grenztunnel	Grenztunnel Füssen
A	Pfronten-Steinach	Vils – Schönbichl
A	Pfronten-Fallmühle	Fallmühle
A	Oberjoch	Schattenwald
A	Balderschwang	Hittisau
A	Aach im Allgäu	Springen/Riefersberg
A	Oberreute	Sulzberg
A	Scheffau	Langen bei Bregenz
A	Scheidegg	Möggers
A	Niederstaufen	Hohenweiler
A	Lindau-Rickenbach (Oberhochsteg)	Oberhochsteg
A	Lindau BAB A96	Hörbranz Autobahn
A	Lindau(Ziegelhaus/Unterhochsteg)	Unterhochsteg

Grenzübergänge im Schienenverkehr:

CZ	Selb – Bhf.	Asch (As)
CZ	Schirnding – Bhf. mit Kontrollstrecke Nürnberg – Marienbad/Karlsbad	Eger (Cheb) mit Kontrollstrecke Nürnberg – Marienbad/Karlsbad
CZ	Furth im Wald Bhf. mit Kontrollstrecke Schwandorf – Taus (Domazlice)	Böhmisch Kubitzen (Ceska Kubice) mit Kontrollstrecke Schwandorf – Taus (Domazlice)
CZ	Bayerisch Eisenstein Bhf. mit Kontroll- strecke Regen – Spicak	Markt Eisenstein (Zelezna Ruda) mit Kontrollstrecke Regen – Spicak
A	Passau-Bahnhof	
A	Simbach am Inn-Bahnhof	
A	Salzburg Bahnhof mit Kontrollstrecke	Salzburg-Eisenbahn

17. Wahlperiode	Dr

A	Kufstein Bahnhof mit Kontrollstrecke	Kufstein-Eisenbahn
A	Mittenwald-Scharnitz (Bahn)	Scharnitz Eisenbahn
A	Griesen-Ehrwald	Ehrwald Bahnhof
A	Pfronten-Schönbichl (Bahn)	Vils – Eisenbahn
A	Lindau Bahnhof	Bregenz Bahnhof

Grenzübergänge auf Wasserstraßen:

Schweiz (CH)	Lindau Hafen	Bregenz Hafen
СН	Wasserburg/Bodensee	Rorschach

Grenzübergänge an Flughäfen:

- Aschaffenburg
- Augsburg-Mühlhausen
- Bayreuth-Bindlacher Berg
- Coburg-Brandensteins-Ebene Erding
- Giebelstadt
- Haßfurt-Schweinfurt Hof-Plauen
- Landsberg am Lech Landshut-Ellermühle
- Lechfeld
- Manching
- Memmingen
- München
- Neuburg an der Donau
- Nürnberg
- Oberpfaffenhofen
- Straubing-Wallmühle

Die Planung und Durchführung von Grenzkontrollen im Land-, Wasser- und Schienenverkehr sowie am Flughafen München unterfällt dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Die Wahrnehmung von grenzpolizeilichen Aufgaben im Luftverkehr an den übrigen oben genannten Grenzübergangsstellen obliegt derzeit der Bayerischen Polizei.

Derzeit werden durch die Bundespolizei rund um die Uhr stationäre Grenzkontrollen auf der BAB 3 auf Höhe des Parkplatzes Rottal-Ost, der BAB 8 Höhe Walserberg sowie auf der BAB 93 Kiefersfelden durchgeführt. Seit dem 15.12.2016 unterstützt Bayern die Bundespolizei bis auf Weiteres mit einer Hundertschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei bei der Durchfüh-

rung der Grenzkontrollen an den Grenzkontrollstellen. Daneben führt die Bundespolizei mobile Grenzkontrollen lageangepasst auch an anderen Kontrollörtlichkeiten durch.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 das Konzept für die Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei beschlossen. Zentraler und wichtiger Kernpunkt des Konzepts ist die Intensivierung der Schleierfahndung der Bayerischen Polizei sowie die schrittweise Verdoppelung der gegenwärtigen Personalstärke der Fahndungsdienststellen (derzeit ca. 500). So soll die Bayerische Grenzpolizei künftig über 1.000 Polizistinnen und Polizisten verfügen. Hierzu ist beabsichtigt, die Grenzpolizei ab 2019 bis 2023 mit jährlich 100 Stellen (insgesamt 500 zusätzliche neue Stellen) zu verstärken.

Zum 01.07.2018 werden die Polizeiinspektionen Fahndung, die Polizeistationen Fahndung sowie die Fahndungsgruppen bei den Polizeiinspektionen in Grenzpolizeiinspektionen, Grenzpolizeistationen sowie Grenzpolizeigruppen umbenannt. Die unmittelbare organisatorische Anbindung an die Landespolizeipräsidien bleibt unverändert. Für die fachliche Aufsicht über die Bayerische Grenzpolizei wird die neue Direktion der Bayerischen Grenzpolizei in Passau errichtet. Die Direktion wird organisatorisch an das Polizeipräsidium Niederbayern angebunden, um keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen aufbauen zu müssen.

Die Entscheidung der Staatsregierung, ab 01.07.2018 eine Bayerische Grenzpolizei einzurichten, fußt auf den Bestrebungen, die Kompetenzen der Bayerischen Polizei bei der Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden bzw. grenzbezogenen Kriminalität weiter auszubauen.

10. Abgeordnete Ruth Müller (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie gestalten sich die aktuellen Zahlen zur Soll-, Ist- und zur verfügbaren Personalstärke in der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg zum 01.06.2018, wie hoch ist die aktuelle Überstundenzahl und wie viele Beamtinnen und Beamte bekommt die Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg bei den kommenden Personalzuteilungen spätestens im September 2018 zugewiesen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Für die Beantwortung der Fragen nach den aktuellen Zahlen zur Soll-, Ist- und verfügbaren Personalstärke darf auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures und Markus Rinderspacher betreffend "Personalsituation der Polizeiinspektionen in Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben, Oberpfalz, Niederbayern und Mittelfranken zum Jahreswechsel 2017/2018", (Drs. 17/20747), verwiesen werden.

Das Staatsministerium des Innern und für Integration erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30. November den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei.

Die Mehrarbeit von Dienststellen nachgeordneten Organisationseinheiten (Stationen, Wachen etc.) werden nicht einzeln erfasst, sondern sind in der Gesamtzahl der jeweilig übergeordneten Dienststellen enthalten.

Seite 16

17. Wahlperiode

Die Mehrarbeit der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg ist somit in der Gesamtzahl der Mehrarbeitsstunden der übergeordneten Polizeiinspektion Straubing enthalten. Diese betrugen zum o. g. Stichtag 3.530 Mehrarbeitsstunden bzw. 31 Mehrarbeitsstunden/Beamter.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbands ist Führungsaufgabe des jeweiligen Polizeipräsidiums. Die Verteilung des Personals erfolgt hier lage- und belastungsorientiert sowie unter Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen. Nach Rücksprache mit dem für die Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg zuständigen Polizeipräsidium Niederbayern ist für die Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg im September 2018 keine Personalzuteilung vorgesehen.

11. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Partnerschaften zwischen bayerischen und afrikanischen Kommunen bestehen derzeit, wie werden diese vonseiten der Staatsregierung bisher unterstützt und welche Pläne einer zukünftigen Förderung gibt es?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Das Staatsministerium des Innern und für Integration stellt in seinem Internetauftritt Übersichten zu den kommunalen Partnerschaften zur Verfügung. Diese können unter folgendem Link eingesehen werden: http://www.innenministerium.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/partnerschaften/index.php.

Aktuell haben demnach fünf bayerische Gemeinden eine Partnerschaft mit einer afrikanischen Kommune.

Kommunale Partnerschaften haben vorrangig die Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den Partnerkommunen zum Inhalt und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Völkerverständigung bei. Sie gründen auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Partner, so dass jede bayerische Kommune eigenverantwortlich und ohne staatlichen Einfluss entscheidet, ob und mit wem sie eine Partnerschaft eingehen möchte und wie sie die Partnerschaft im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausgestaltet. Der Staat kann, sofern er darum gebeten wird, Initiativen mit dem Ziel einer Partnerschaftsgründung begleitend unterstützen und beispielsweise – gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden – dabei helfen, geeignete Partner zu finden und die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Staatliche Fördermittel für die Begründung und Pflege kommunaler Partnerschaften im Allgemeinen stehen nicht zur Verfügung.

12. Abgeordneter Dr. Christoph Rabenstein (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die 63 Punkte des sogenannten Masterplans Migration des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, im konkreten Wortlaut, die die Staatsregierung in öffentlichen Stellungnahmen mehrfach begrüßt und unterstützt hat, wann im Konkreten hat der Bundesinnenminister Horst Seehofer dem bayerischen Kabinett den 63-Punkte-Masterplan zugänglich gemacht (bitte mit Datumsangabe) und wie erklärt sich der Widerspruch, dass zuletzt bayerische Regierungsmitglieder mehrfach die 63 Punkte begrüßten und auf Nachfrage einräumten, dass sie die 63 Punkte im Einzelnen gar nicht kennen?

Die für 12.06.2018 im Rahmen der Bundespressekonferenz geplante erstmalige Veröffentlichung des sogenannten Masterplans Migration durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, wurde abgesagt. Aus diesem Grund liegt der Plan weder dem Staatsministerium des Innern und für Integration vor noch wurde er vom Bundesinnenminister dem Ministerrat zugänglich gemacht. Der Bundesinnenminister hat als CSU-Parteivorsitzender am 18.06.2018 lediglich den CSU-Parteivorstand mündlich informiert. Alle vom Bundesinnenminister in der Öffentlichkeit angekündigten Inhalte des Masterplans hält die Staatsregierung für unterstützenswert.

Abgeordneter Bernhard Roos (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge wurden von der Bayerischen Polizei in den Jahren seit 2015 an den Grenzübergängen Niederndorf/Oberaudorf (Innbrücke) und Niederndorferberg/Sachrang und Kössen/Reit im Winkl aufgegriffen bzw. zurückgewiesen (bitte nach Jahren und Zahlen aufschlüsseln), wie viele Mannstunden wurden von der Bayerischen Polizei zur Grenzkontrolle/Schleierfahndung in diesem Bereich seitdem jährlich verwendet und wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Durchführung von Grenzkontrollen unterfällt dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Aufgriffszahlen der Bundespolizei liegen dem Staatsministerium des Innern und für Integration nicht vor. Aus Zeitgründen wurde auf eine diesbezügliche Anfrage bei der Bundespolizei verzichtet. Erfahrungsgemäß werden durch die Bundespolizei derartige Anfragen mit dem Verweis abgelehnt, dass diese nicht der Kontrolle eines Landesparlaments unterliegt.

Zur Beantwortung der Fragestellung hinsichtlich der Aufgriffe der Bayerischen Polizei an den Grenzübergängen Niederndorf/Oberaudorf (Innbrücke) und Niederndorferberg/Sachrang sowie Kössen/Reit im Winkl wird wie folgt Stellung genommen:

Mangels eigener Zuständigkeit der Bayerischen Polizei sind für diese die Fragen zu den genannten Grenzübergängen nicht betreffend.

Die Bayerische Polizei führt dort (noch) keine eigenständigen Grenzkontrollen durch. Diese obliegen der Bundespolizei. Insofern erfolgten keine Zurückweisungen an der Grenze durch die Bayerische Polizei. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten liegen keine validen Zahlen hinsichtlich von Aufgriffen, die im Rahmen der Schleierfahndung an den o. g. Grenzübergängen von der Bayerischen Polizei getätigt wurden, vor.

14. Abgeordneter Georg Rosenthal (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch derzeit die Anzahl und der Anteil der Flüchtlinge mit Bleiberecht in einer Anschlussunterbringung in den Landkreisen Würzburg Stadt, Würzburg Land und Main-Spessart ist, die als auszugsberechtigte Fehlbeleger geführt werden, wie viele Familien sich darunter befinden und welche dezentralen Unterkünfte zu Wohnungen für anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber umgewandelt und auch tatsächlich an diese abgegeben wurden?

"Fehlbeleger" sind bereits anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die auszugsberechtigt (und auszugsverpflichtet) aus staatlichen Asylunterkünften sind, die auf dem Wohnungsmarkt aber keinen Wohnraum finden und daher in der Asylunterkunft verbleiben. Seit 2014 dürfen Anerkannte vorübergehend als sog. Fehlbeleger in den staatlichen Asylunterkünften verbleiben, um Notsituationen in Kommunen zu vermeiden.

Die Zahl der "Fehlbeleger" stellt sich in der Anschlussunterbringung in den Landkreisen Würzburg Stadt, Würzburg Land und Main-Spessart aktuell wie folgt dar (Stand 31.05.2018):

	Anzahl Fehlbeleger	Anteil der Fehlbeleger in %
Stadt Würzburg	214	31,4
Landkreis Würzburg	313	43,8
Landkreis Main-Spessart	247	41,9

Darüber hinaus, nämlich zur Zahl der Familien und welche dezentralen Unterkünfte zu Wohnungen für Anerkannte umgewandelt wurden, können in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine Daten ermittelt werden.

15. Abgeordneter Stefan Schuster (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtende wurden von der Bayerischen Polizei bzw. Bundespolizei (falls bekannt) in den Jahren seit 2015 an den Grenzübergängen Hanging/Wegscheid und Schärding/Neuhaus a. Inn und St. Leonhard/Marktschellenberg aufgegriffen bzw. zurückgewiesen (bitte nach Jahren und Zahlen aufschlüsseln), wie viele Mannstunden wurden von der Bayerischen Polizei zur Grenzkontrolle bzw. Schleierfahndung in diesem Bereich seitdem jährlich verwendet und wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Die Durchführung von Grenzkontrollen unterfällt dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Aufgriffszahlen der Bundespolizei liegen dem Staatsministerium des Innern und für Integration nicht vor. Aus Zeitgründen wurde auf eine diesbezügliche Anfrage bei der Bundespolizei verzichtet. Erfahrungsgemäß werden durch die Bundespolizei derartige Anfragen mit dem Verweis abgelehnt, dass diese nicht der Kontrolle eines Landesparlaments unterliegt.

Zur Beantwortung der Fragestellung hinsichtlich der Aufgriffe der Bayerischen Polizei an den Grenzübergängen Hanging/Wegscheid, Schärding/Neuhaus a. Inn und St. Leonhard/Marktschellenberg wird wie folgt Stellung genommen:

Mangels eigener Zuständigkeit der Bayerischen Polizei sind für diese die Fragen zu den genannten Grenzübergängen nicht betreffend.

Die Bayerische Polizei führt dort (noch) keine eigenständigen Grenzkontrollen durch. Diese obliegen der Bundespolizei. Insofern erfolgten bislang keine Zurückweisungen an der Grenze durch die Bayerische Polizei. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten liegen keine validen Zahlen hinsichtlich von Aufgriffen, die im Rahmen der Schleierfahndung an den o. g. Grenzübergängen von der Bayerischen Polizei getätigt wurden, vor.

16. AbgeordneteClaudiaStamm(Fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund (im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes) wurden die Geflüchteten bei dem Polizeieinsatz in der Erstaufnahmeeinrichtung in Schweinfurt in Präventivgewahrsam genommen, weshalb wird gegen diese im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz ermittelt und werden sie durch einen Rechtsanwalt vertreten (bitte Nennung der Namen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Laut Mitteilung des zuständigen Polizeipräsidiums Unterfranken flüchtete am 19.06.2018 in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerberinnen und -bewerber im Kasernenweg 1 in Schweinfurt eine Person gegen 10.12 Uhr aus dem Fenster im zweiten Obergeschoss eines Gebäudes um sich dem Vollzug eines gegen ihn vorliegenden Vollstreckungshaftbefehls zu entziehen. Hierbei verletzte sich die Person leicht. Zu diesem Zeitpunkt war die Situation vor Ort friedlich, es kam zu keinerlei Störungen.

Aufgrund dieses Zwischenfalls solidarisierte sich eine größere Menschenmenge (ca. 100 Personen) im Innengelände der Aufnahmeeinrichtung.

Gegen 12.30 Uhr teilte der Sicherheitsdienst der EAE mit, dass sich eine Gruppe von ca. 20 Personen am Wachgebäude des Sicherheitsdienstes eingefunden hatte. Der Sicherheitsdienst und ein Beamter vor Ort schätzten die Personengruppe als sehr aufgebracht und aggressiv ein.

Im weiteren Verlauf führte der Leiter der Aufnahmeeinrichtung ein Gespräch mit den anwesenden Personen. In diesem Gespräch brachten die Personen verschiedene Anliegen bezüglich Unterbringung, ärztliche Versorgung etc. an.

Gegen 14.14 Uhr versammelten sich erneut ca. 100 bis 150 Personen im Innenbereich der Aufnahmeeinrichtung und äußerten die Absicht, eine Versammlung außerhalb des Geländes durchführen zu wollen. Die vor Ort erneut eingetroffenen polizeilichen Einsatzkräfte nahmen eine aufgeheizte und unfriedliche Stimmung wahr. Einzelpersonen versuchten durch Gesten und Ansprachen die Stimmung in der Menschenmenge weiter anzuheizen. Gegen 15.18 Uhr versuchte eine unbekleidete weibliche Person, die polizeiliche Absperrung zu durchbrechen. Diese wurde festgenommen. Daraufhin wurden die Einsatzkräfte durch Personen in der Menschenmenge teils bespuckt und körperlich angegangen. Die Stimmungslage zu diesem Zeitpunkt war sehr aggressiv.

Zwischendurch beruhigte sich die Situation etwas, jedoch wurde immer wieder durch verschiedene Rädelsführer versucht, die Menschenmenge weiterhin aufzuheizen und zu beeinflussen.

Aus dieser aggressiven und gewaltbereiten Menschenmenge von ca. 35 bis 50 Personen wurden mehrfach und wiederholt Straftaten gegen die eingesetzten Polizeibeamten verübt. Unter anderem wurde eine Flasche auf die eingesetzten Beamten geworfen sowie Steine als Wurfgeschosse in die Hand genommen.

Daraufhin erfolgten die Festnahmen der erkannten Straftäter.

Bayerischer Landtag

Bei den festgenommenen Personen handelt es sich ausschließlich um die Rädelsführer, welche die Stimmung während des polizeilichen Einsatzes immer wieder aufheizten und zudem auch Straftaten verübten. Die Ermittlungen in Bezug auf die begangenen Straftaten werden durch die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Schweinfurt geführt.

Die Befugnis der Gewahrsamnahmen stützt sich auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Eine Prüfung der Voraussetzungen wurde hierbei personen- und tatabhängig vorgenommen und den Ermittlungsrichtern am Amtsgericht Schweinfurt vorgetragen. Aufgrund des Sachvortrags ordneten die Ermittlungsrichter am Amtsgericht Schweinfurt gegen alle zehn vorgeführten Personen eine Gewahrsamnahme von drei Wochen an.

Aktuell ermittelt die KPI Schweinfurt in Bezug auf den Vorfall in der Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt am 19.06.2018 gegen vier Personen:

- 1. männlicher Asylbewerber, Staatsangehörigkeit: ivorisch, wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte. Der Beschuldigte sitzt nach Entscheidung des Amtsgerichts Schweinfurt vom 20.06.2018 derzeit wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft;
- 2. männlicher Asylbewerber, Staatsangehörigkeit: ivorisch, wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Beleidigung;
- 3. männlicher Asylbewerber, Staatsangehörigkeit: ivorisch, wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und versuchter Gefangenenbefreiung;
- 4. männlicher Asylbewerber, Staatsangehörigkeit: nigerianisch, wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

Weiterhin wurden alle Personen zum Anfangsverdacht des Landfriedensbruchs gem. § 125 Strafgesetzbuch (StGB) als Beschuldigte vernommen.

Der durch das Fenster geflohene Asylbewerber wurde nach einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus an die Justizvollzugsanstalt Würzburg überstellt. Dort wird derzeit der Vollstreckungshaftbefehl, welcher wegen Ladendiebstahl erlassen wurde, vollzogen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine anwaltschaftlichen Vertretungen der Beschuldigten bekannt.

17. Abgeordnete Dr. Simone Strohmayr (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen gibt es in Bayern, in denen eine Baumaßnahme vor dem 01.01.2018 abgerechnet (d. h. Bescheide im Rahmen der Straßenausbaubeitragsverordnung an die Anlieger verschickt wurden) wurde und die Maßnahme aber zum Stichtag 01.01.2018 noch nicht abgeschlossen war?

Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Erneuerung und Verbesserung u. a. von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge ("Straßenausbaubeiträge") nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. 05. 2018 (GVBI. S. 230) geändert worden ist, und der auf dieser Grundlage erlassenen Beitragssatzungen.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist (Art. 5 Abs. 6 KAG).

Nach dem vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Satzungsmuster, das die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt und das erfahrungsgemäß von vielen bayerischen Gemeinden verwendet wird, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme gilt demnach als abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

Für eine Maßnahme, die tatsächlich und rechtlich noch nicht beendet worden war, dürfen demnach keine endgültigen Beiträge erhoben werden.

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können jedoch Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG).

18. Abgeordneter
Martin
Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. vom 19.06.2018, Az. C-181/16) die Rechte Schutzsuchender gestärkt und u. a. festgestellt hat, dass eine abgelehnte Asylbewerberin bzw. ein abgelehnter Asylbewerber nicht abgeschoben werden darf, bis ein Gericht final über ihren bzw. seinen Widerspruch entschieden hat, frage ich die Staatsregierung, wie sie weiter mit abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerbern verfahren wird, die Rechtsmittel gegen ihre Abschiebeanordnung eingelegt haben, wie zukünftig Ausreisefristen geregelt werden und wie sie unter Achtung der Grundrechte und der Würde der abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber Abschiebehaft während laufender Verfahren zukünftig vermeidet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Bayern schiebt konsequent vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ab, sobald sie ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der ihnen eingeräumten Ausreisefrist nachgekommen sind und sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisse vorliegen (§§ 58, 59, 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rechtskräftig abgelehnt worden sind.

Dabei gilt es zu beachten, dass bei Ablehnung von Asylanträgen die in der Regel mitverfügte Abschiebungsandrohung durch das zuständige BAMF erfolgt. Die zuletzt genannte Maßnahme stellt nach Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine sogenannte Rückkehrentscheidung im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2008/115/EG ("Rückführungsrichtlinie") dar.

Insofern obliegt es dem zuständigen BAMF, darüber zu entscheiden, ob und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für die im Rahmen der Asylantragsablehnungen grundsätzlich mitverfügten Abschiebungsandrohungen aus dem Urteil des EuGH vom 19.06.2018 (Rs. C-181/16) zu ziehen sind.

19. Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie im Konkreten definiert Ministerpräsident Dr. Markus Söder die von ihm gewählten Begriffe "Asyltourismus" und "Belehrungsdemokratie" und wie im Konkreten definiert die Staatsregierung den von Kabinettsmitgliedern mehrfach verwendeten Begriff der "Anti-Abschiebe-Industrie"?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat bereits mehrfach öffentlich erläutert, was unter den Begriffen zu verstehen ist. Der Begriff der "Anti-Abschiebe-Industrie" wurde durch den Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Bundestag verwendet. Auch hierzu haben Mitglieder der Staatsregierung bereits mehrfach öffentlich Stellung bezogen.

20. Abgeordnete
Angelika
Weikert
(SPD)

Bezugnehmend auf den Kabinettsbeschluss, im Rahmen des bayerischen Asylplans eine Taskforce zur Beschleunigung der Ausreise randalierender Asylbewerberinnen und -bewerber einzurichten, frage ich die Staatsregierung, wie sich diese Taskforce zusammensetzt, welche Aufgaben sie erhält und inwiefern diese über die aktuell durch Polizei, Justiz und Verwaltung wahrgenommenen Befugnisse hinausgehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Aufgabe der Taskforce im Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAsyl) ist es insbesondere, Ausreisen und Abschiebungen randalierender und gewalttätiger Asylbewerber zu beschleunigen. Insbesondere wird sie in solchen Fällen sofortgreifende Maßnahmen zwischen allen beteiligten Behörden koordinieren mit dem Ziel, die schnellstmögliche Abschiebung dieser Personen zu vollziehen Die Organisationsstruktur des LfAsyl, welche auch die Taskforce beinhaltet, wird derzeit durch einen Aufbaustab erarbeitet.

21. Abgeordnete Jutta Widmann (FREIE WÄH-LER)

Nachdem gegen einen 30-jährigen Nigerianer, der am Dienstagmittag im Landratsamt Landshut versucht hatte, auf Polizeibeamte zu schießen, Haftbefehl wegen versuchten Totschlags ergangen ist, frage ich die Staatsregierung, ob dieser sein Asylrecht durch die Tat verwirkt hat und abgeschoben wird oder das Asylrecht weiter seine Gültigkeit behält und er in Deutschland bleiben darf, wie ist die Gesetzeslage und ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Gesetzeslage geändert werden muss?

Antwort des Staatsministeriums des Innern und für Integration

Zum Zeitpunkt des beschriebenen Vorfalls war der Asylantrag des Ausländers bereits rechtskräftig abgelehnt. Nachdem der Ausländer trotz Androhung der Abschiebung nicht bereit war, freiwillig in sein Herkunftsland auszureisen, veranlasste die Ausländerbehörde die Abschiebung gemäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Der Ausländer verfügt über kein Aufenthaltsrecht und über keinen asylrechtlichen Schutzstatus. Bereits zum Zeitpunkt der Tat war er vollziehbar ausreisepflichtig. Auf eine etwaige Verwirkung des Asylrechts kommt es daher nicht an.

Aufgrund der begangenen Straftat befindet sich der Ausländer nun in Untersuchungshaft. In solchen Fällen erfolgt die Abschiebung regelmäßig direkt aus der Haft, sobald das Strafvollzugsinteresse der Staatsanwaltschaft getilgt ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

22. Abgeordneter
Markus
Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit kann sie sich vorstellen, dass Vergabeverfahren der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) im SPNV um Optionen hinsichtlich innovativer Angebote im Vor- und Nachlauf des SPNV ergänzt werden, damit die Angebote der Wettbewerber unterscheidbarer werden und Wettbewerber kreativer bzw. unternehmerischer tätig werden können, inwieweit sind aus Sicht der Staatsregierung SPNV und allgemeiner ÖPNV, Radverkehr und alternative Bedienformen besser verknüpfbar, welcher zusätzlicher Anreize bedarf es dazu für Aufgabenträger, Kommunen und Verkehrsunternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die grundsätzliche Möglichkeit, optionale Lösungen in Ausschreibungsverfahren aufzunehmen, entbindet nicht von der Verpflichtung, präzise Vorgaben hinsichtlich der vom Bieter erwarteten Leistung zu formulieren, die eine Kalkulation und eine Vergleichbarkeit der Angebote ermöglichen. Die in der Anfrage zum Plenum implizierte für kreative Lösung offenbleibende Option auf innovative ergänzende Angebotsleistungen entspricht nicht dieser zwingenden vergaberechtlichen Vorgabe und ist aus Sicht der Staatsregierung daher nicht zulässig.

Die bessere Verknüpfung von SPNV und allgemeinem ÖPNV, Radverkehr und alternativen Bedienformen ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen, auf das sie ein besonderes Augenmerk legt. Verbesserungen werden durch eine weitere Stärkung der infrastrukturellen, organisatorischen und informatorischen Vernetzung erreicht. Zur Verbesserung der infrastrukturellen Verknüpfung fördert die Staatsregierung beispielsweise die Einrichtung von Bike&Rideund Park&Ride-Anlagen. Zur besseren organisatorischen Vernetzung soll künftig auch eine Förderung von Verbundstrukturen erfolgen. Es werden außerdem das durchgängige elektronische Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungssystem (DEFAS Bayern) konsequent weiter ausgebaut, um auch die informatorische Vernetzung zu verbessern. Die Staatsregierung fördert ferner Investitionen, z. B. in rechnergestützte Betriebsleitsysteme, damit eine durchgängige Fahrgastinformation auf Basis der tatsächlichen Betriebslage erreicht werden kann. Hierfür wurden in 2018 zusätzliche Anreize in Form einer Aufstockung der Förderung geschaffen.

23. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Grundstücke (bitte in Stückzahl und Gesamthektare angeben) in den letzten zehn Jahren höchstbietend verkauft oder per Erbpacht vergeben wurden und für wie viele staatliche Grundstücke (bitte in Stückzahl und Gesamthektare angeben) ehemalige Erbpachtverträge ausliefen und nicht verlängert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist die Beteiligung mehrerer Ressorts notwendig (Ressortumfrage), die für den Abschluss von Grundstücksgeschäften zuständig sind. Innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit kann die Anfrage zum Plenum vor dem Hintergrund der notwendigen Datenerhebungen leider nicht beantwortet werden.

24. Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, entspricht es den Tatsachen, dass die Regierung der Oberpfalz eine aktuelle Straßenbaumaßnahme in der im Ortsteil Matting der Gemeinde Pentling (Landkreis Regensburg) gelegenen und auf Tempo 30 reduzierten Wolfgangstraße nur dann für förderfähig hält, wenn nach dem Ausbau eine Geschwindigkeit von 50 km/h möglich sein muss, wenn ja, auf welcher Grundlage wurde diese Entscheidung getroffen und hält es die Staatsregierung für sinnvoll, eine solche Vorgabe zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Gemeinde Pentling (Lkr. Regensburg) beabsichtigt, im Ortsteil Matting die innerörtliche Wolfgangstraße auszubauen und hat das geplante Vorhaben am 21.06.2018 mit der Regierung der Oberpfalz besprochen.

Aufgrund der Lage im Straßennetz könnte die Wolfgangstraße als verkehrswichtige innerörtliche Straße eingestuft werden. Sie wäre damit nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) grundsätzlich förderfähig, sofern mit dem Ausbau eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht wird.

Derzeit ist die Wolfgangstraße zur Verkehrsberuhigung als Tempo-30-Zone mit Vorfahrtsregel rechts vor links beschildert. Diese Beschilderung steht damit im Widerspruch zu einer verkehrswichtigen innerörtlichen Straße. Wenn die Gemeinde Pentling die bisherige Beschilderung auch nach dem Ausbau der Wolfgangstraße beibehalten möchte, ist eine Förderung nach dem BayGVFG nicht möglich, weil die Wolfgangstraße dann nicht die Funktion einer verkehrswichtigen innerörtlichen Straße erfüllen kann.

Nach Art. 13c Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG-Härtefonds) können Gemeindestraßen grundsätzlich gefördert werden, sofern eine finanzielle und/oder bauliche Härte vorliegt und die Bagatellgrenzen überschritten werden. Für Förderungen von Vorhaben nach Art. 13c BayFAG ist das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zuständig. Es hat den Regierungen die Entscheidungsbefugnis für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis 2,5 Mio. Euro übertragen. Die Regierung der Oberpfalz hält eine Förderung der Wolfgangstraße in Matting aus dem Härtefonds grundsätzlich für möglich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird der Gemeinde empfohlen, sich erneut mit der zuständigen Regierung der Oberpfalz in Verbindung zu setzen.

25. Abgeordneter
Alexander
Muthmann
(fraktionslos)

Nachdem laut Pressemeldung der "Passauer Neuen Presse" vom 18.06.2018 der Staatssekretär für Wohnen, Bau und Verkehr, Josef Zellmeier, bei einem Ortstermin in Waldkirchen die derzeitigen Pläne für einen Umbau der sog. Monsterkreuzung (St 2131 und St 2632 sowie andere Straßen) einschließlich dem Bau einer zusätzlichen Brücke erläutert hat, frage ich die Staatsregierung, welche Kosten durch bisherige Baumaßnahmen, einschließlich Nachbesserungen, an dieser Kreuzung durch Errichtung des derzeitigen Knotenpunkts entstanden sind (bitte möglichst trennscharf nach Einzelmaßnahmen aufgliedern), wie hoch die Kosten für die nun bestehenden Pläne des Umbaus der Kreuzung geschätzt werden und welche konkreten Gründe aus Sicht der Staatsregierung die Variante eines großen Kreisverkehrs an dieser Stelle ausschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der bestehende Knotenpunkt wurde als Bestandteil der "Verlegung östlich Waldkirchen" im Zuge der St 2131 realisiert. Die Kosten der gesamten Anschlussstelle können nicht sinnvoll beziffert werden, da Teile davon auch bei anderen Knotenpunktsformen nötig gewesen wären. Das hier diskutierte Bauwerk über die St 2131 kostete insgesamt rund 670.000 Euro (Preisstand 2002).

Die baulichen Nachbesserungen am Bauwerk wegen zu geringer Radien beliefen sich auf rund 27.000 Euro. Die zur Nachbesserung durchgeführten Markierungsarbeiten wegen Änderung der Vorfahrtsregelung wurden von der Stadt Waldkirchen vollzogen und können nicht benannt werden.

Die Kreisverkehrslösung wurde im Jahr 2017 planerisch detailliert überprüft. In diesem Rahmen wurden die Kosten auf rund 2,2 Mio. Euro berechnet. Die nun erarbeitete Lösung der Einrichtung einer kreisverkehrsähnlichen Verkehrsabwicklung in der "oberen Ebene" durch Errichtung eines zweiten Bauwerks ist noch nicht vergleichbar ausgeplant. Eine erste Schätzung ergibt, dass die Kosten in der gleichen Größenordnung wie die Kreisverkehrslösung liegen werden.

Folgende Gründe sprechen gegen den Kreisverkehr in der St 2131:

- Es ist die Anbindung von sechs Straßenästen erforderlich. Um hier alle Fahrbeziehungen zu ermöglichen, ist ein Durchmesser des Kreisverkehrsplatzes von 70 m notwendig. Dies erfordert umfangreiche Eingriffe in angrenzende Grundstücke einschließlich der Schließung oder Beeinträchtigung von Zufahrten zu Gewerbebetrieben.
- Selbst mit einem zusätzlichen Bypass sind entsprechend der aktuellen Verkehrsprognose in den Hauptverkehrszeiten Rückstauungen an einzelnen Zufahrten zum Kreisverkehr zu erwarten.
- Darüber hinaus zeigen sich durch die detailliertere Untersuchung weitere Nachteile eines Kreisverkehrs (z. B. die Notwendigkeit des Ausbaus anderer Straßen und Verkehrsprobleme in Waldkirchen während der Baudurchführung).
- Die St 2131 wurde aufwändig und kostenintensiv als Teil des "Autobahnzubringers" mit höhenfreien Anschlüssen ausgebaut. Ein Kreisverkehr in der durchgehenden Strecke,

der den gesamten Durchgangsverkehr ausbremst, konterkariert diese Ausbauanstrengungen und passt fahrdynamisch nicht ins Streckenbild. Nur eine höhenfreie Lösung kann den Verkehr auf der Staatsstraße verkehrssicher und leistungsfähig abwickeln.

26. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Da nach meinen Kenntnissen der Staatsregierung ein Angebot zu einem Flächentausch vorliegt, bei dem eine ca. 68 ha große Fläche staatlichen Ackerlands mit den Flurnummern 131/11, 131/12, 131/14, 131/21 und 131/22 (Gemarkung Parsdorf) gegen Flächen mit den Flurnummern 440/2 und 426/1 getauscht werden soll und auf der derzeitigen staatlichen Ackerfläche dann ein Industriegebiet geplant ist, was zu einem Flächenfraß führen würde, gegen den die Staatsregierung nun auch vorgehen möchte, frage ich die Staatsregierung, ob überprüft wurde, dass die Wertigkeit der Tauschflächen gleich ist, was sie zur Minimierung des Flächenverbrauchs in dieser Angelegenheit zu unternehmen gedenkt und warum ausgerechnet die Staatsregierung die Zersiedelung der Landschaft durch nicht angebundene Gewerbegebiete unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung erteilt, sofern die Interessenten-, Bieter- bzw. Vertragspartei dies nicht ausdrücklich anders wünscht und keine staatlichen Interessen entgegenstehen, keine Auskünfte an Dritte über die Identität der Beteiligten, über die Kaufpreise, die Kaufgebote oder einer Abwicklung des Grundstücksgeschäfts. Durch die übliche Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags wird diesem Schutzgedanken auch im Rahmen der parlamentarischen Befassung Rechnung getragen. Eine weiter gehende Auskunft kann deshalb im Rahmen des vom Fragesteller gewählten Informationsinstruments nicht erteilt werden.

27. Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden die S-Bahnhöfe Gronsdorf, Neuperlach-Süd und St.-Martin-Straße bis heute nicht videoüberwacht, plant die Staatsregierung eine Videoüberwachung der benannten S-Bahnhöfe und bis wann könnte hier eine Videoüberwachung installiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voranstellend wird auf die Schriftlichen Anfragen auf den Drs. 17/20692, 17/15768 und 17/10349 verwiesen. Betreiber der S-Bahnhöfe Gronsdorf und St.-Martin-Straße ist die bundeseigene DB Station&Service AG. Die Bundespolizei ist dafür zuständig, dort Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der S-Bahnhof Neuperlach-Süd wird dagegen von der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) betrieben.

Der Staatsregierung sind aktuell keine konkreten Pläne der DB bzw. der MVG bekannt, an diesen drei S-Bahn-Stationen Videoüberwachungssysteme zu installieren. Die Staatsregierung hat sich jüngst jedoch an den Bund gewandt und ein umfassendes und gemeinsam abgestimmtes Konzept eingefordert, damit so schnell wie möglich die Videoüberwachung an den bayerischen Bahnhöfen ausgebaut werden kann.

28. Abgeordneter
Dr. Martin
Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bieter bzw. Bietergemeinschaften haben beim Projekt "2. S-Bahn-Stammstrecke München" den Zuschlag erhalten für die "VE 30 Rohbauarbeiten Tunnel West mit Trog und Hp Hauptbahnhof", welche Bieter bzw. Bietergemeinschaften haben den Zuschlag erhalten für die "VE 41 Rohbauarbeiten Haltepunkt Marienhof" und welche Bieter bzw. Bietergemeinschaften haben den Zuschlag erhalten für die "VE 47 Rohbauarbeiten Tunnel Ost mit Station Ostbahnhof tief"?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vergabeverfahren werden von der Deutschen Bahn (DB) als Maßnahmenträgerin für die Realisierung der 2. Stammstrecke durchgeführt. Die Vergabeentscheidungen sind von der DB im Rahmen des von ihr durchgeführten partnerschaftlichen Verhandlungsverfahrens noch nicht getroffen. Die Staatsregierung kann daher keine Auskünfte zu Bietern bzw. Bietergemeinschaften geben.

29. Abgeordneter Dr. Paul Wengert (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Bestand an gebundenen Sozialmietwohnungen gibt es in den kreisfreien Städten Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen (sowie den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg, Lindau (Bodensee), Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu), wie viele Bauvorhaben für Sozialmietwohnungen sind dort jeweils in den vergangenen zehn Jahren genehmigt worden und wie ist das Verhältnis Sozialwohnungen zu Einwohnerzahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Sozialwohnungsbestand:

Die Landesbodenkreditanstalt ermittelt seit dem Jahr 2003 Daten zum Bestand gebundener Mietwohnungen. In der folgenden Tabelle sind die Bestände an Mietwohnungsbelegungsbindungen in den genannten schwäbischen Städten und Landkreisen zum Stand 31.12.2017 aufgeführt.

Zahl der gebundenen Mietwohnungen Ende 2017	
Stadt Augsburg	4.428
Stadt Kaufbeuren	198
Stadt Kempten	1.336
Stadt Memmingen	425
Landkreis Aichach-Friedberg	241
Landkreis Augsburg	1.250
Landkreis Dillingen a. d. Donau	137
Landkreis Donau-Ries	359
Landkreis Günzburg	385
Landkreis Lindau	580
Landkreis Neu-Ulm	407
Landkreis Oberallgäu	1.225
Landkreis Ostallgäu	406
Landkreis Unterallgäu	109

Bewilligte Sozialmietwohnungen:

In den Jahren 2008 bis 2017 wurden die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Mietwohnungen bewilligt, aufgeschlüsselt nach den genannten schwäbischen Städten und Landkreisen.

Geförderte Mietwohnungen 2008 bis 2017	
Stadt Augsburg	1.071
Stadt Kaufbeuren	46
Stadt Kempten	195
Stadt Memmingen	55
Landkreis Aichach-Friedberg	182
Landkreis Augsburg	377
Landkreis Dillingen a. d. Donau	20
Landkreis Donau-Ries	36
Landkreis Günzburg	38

Landkreis Lindau	156
Landkreis Neu-Ulm	407
Landkreis Oberallgäu	104
Landkreis Ostallgäu	31
Landkreis Unterallgäu	0

Ein weiterer Schwerpunkt liegt insbesondere in den ländlicheren Regionen Schwabens auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung. Durch die Wohneigentumsförderung können sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen.

Haushalte, die ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung erwerben, machen in der Regel eine Mietwohnung frei. Auch dies entlastet den Mietwohnungsmarkt.

Verhältnis Sozialmietwohnungen zur Einwohnerzahl:

Das Verhältnis des Bestands an geförderten Mietwohnungen zur Einwohnerzahl Ende 2016, aufgeschlüsselt nach den genannten schwäbischen Städten und Landkreisen, ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Verhältnis Sozialmietwohnungen zur Einwohnerzahl Ende 2016 in Prozent	
Stadt Augsburg	1,53
Stadt Kaufbeuren	0,46
Stadt Kempten	1,98
Stadt Memmingen	0,98
Landkreis Aichach-Friedberg	0,18
Landkreis Augsburg	0,50
Landkreis Dillingen a. d. Donau	0,14
Landkreis Donau-Ries	0,27
Landkreis Günzburg	0,31
Landkreis Lindau	0,72
Landkreis Neu-Ulm	0,24
Landkreis Oberallgäu	0,80
Landkreis Ostallgäu	0,29
Landkreis Unterallgäu	0,08

Abgeordneter Benno Zierer (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Genehmigung und Umsetzung des Maßnahmenkonzepts, das die Gemeinde Wang (Landkreis Freising) zusammen mit dem Staatlichen Bauamt Freising zur Behebung der Verkehrsprobleme entlang der St 2085 zwischen Moosburg und Mauern erarbeitet hat und das unter anderem den Lückenschluss der Radwegeverbindung (Abschnitt Thalbach – Zieglberg) entlang der Strecke sowie eine Verbreiterung der Staatsstraße und den Bau eines Kreisverkehrs mit Anbindung der Kreisstraße FS 44 und der St 2045 vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Abschnitt zwischen Moosburg und Mauern ist derzeit zwischen Mauern und der Einmündung der Gemeindestraße nach Wang bei Pfettrach (Bachstaße) entlang der St 2085 ein Gehund Radweg (GRW) vorhanden.

Im Ausbauplan für die Staatsstraßen ist das Projekt "St 2085 Ausbau westlich Wang" (Projekt FS400-07) in der 1. Dringlichkeit enthalten. Dieser Ausbau der St 2085 zwischen Zieglberg im Norden und Thalbach im Süden beinhaltet die Verbreiterung der St 2085 und den Umbau der versetzten Kreuzung der St 2085 mit der St 2045 und der FS 28 und befindet sich in Planung. Das Staatliche Bauamt Freising untersucht mehrere Varianten zum Umbau der Kreuzung (Kreisverkehr, Lichtsignalanlage bzw. ggf. weitere Varianten), wobei ein Kreisverkehr die derzeit präferierte Lösung darstellt. Die Planung ist noch mit den Trägern öffentlicher Belange sowie dem Landkreis Freising abzustimmen. Der Grunderwerb wird freihändig betrieben, so dass ein Planfeststellungsverfahren voraussichtlich nicht erforderlich ist. Derzeit wurden die Planungsaktivitäten aus Kapazitätsgründen etwas zurückgestellt. Der Bau ist dennoch für 2020/2021 vorgesehen.

Ein GRW zwischen Zieglberg und Thalbach sowie ggf. weiter auf Gebiet der Gemeinde Wang in Richtung Moosburg ist derzeit nicht im Radwegeprogramm enthalten. Es wird jedoch vom bestehenden GRW-Ende bei Pfettrach im Norden bis zur Grenze zwischen der Gemeinde Wang und der Stadt Moosburg an der Amper im Süden ein GRW durch die Gemeinde Wang in kommunaler Sonderbaulast vorangetrieben. Diese Planung wird auf den Ausbau der St 2085 westlich Wang abgestimmt. Der Bau ist durch die Gemeinde Wang für 2020 vorgesehen.

Die Planungen beider Maßnahmen sind aufeinander abgestimmt, so dass der Ausbau der Staatsstraße zwischen Zieglberg und Thalbach den GRW berücksichtigt. Die Bauausführung sollte sinnvollerweise zeitlich gekoppelt werden.

In Kürze erneuert das Staatliche Bauamt Freising bis Ende 2018 die Brücke über den Mauerner Bach bei Pfettrach im Zuge der St 2085 (Baubeginn vsl. ab 02.07.2018). Dabei wird das neue Bauwerk bereits so ausgeführt, dass der künftige GRW über die östliche Brückenkappe geführt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

31. Abgeordnete
Eva
Gottstein
(FREIE WÄHLER)

01 01 2018

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Tagen seit dem 01.01.2018 war die Abschiebehaftanstalt Eichstätt überbelegt (jeweils Anzahl der Personen), an welchen Tagen musste die Polizei deshalb Unterstützung leisten (Stundenaufwand) und an welchen Tagen bestand Handlungsbedarf wegen Suizidgefahr?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration

An den folgenden Tagen seit 01.01.2018 überstieg die Zahl der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt, Einrichtung für Abschiebungshaft, die reguläre Belegungsfähigkeit:

9 Gefangene über der Belegungsfähigkeit

_	01.01.2018:	9 Gefangene über der Belegungsfanigkeit,
_	02.01.2018:	10 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	03.01.2018:	6 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	04.01.2018:	6 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	05.01.2018:	4 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	06.01.2018:	6 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	07.01.2018:	7 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	12.01.2018:	2 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	13.01.2018:	4 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	14.01.2018:	7 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	15.01.2018:	5 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	16.01.2018:	8 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	17.01.2018:	9 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	18.01.2018:	9 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	19.01.2018:	5 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	20.01.2018:	7 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	21.01.2018:	12 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	22.01.2018:	11 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	23.01 2018:	11 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	24.01.2018:	4 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	25.01.2018:	11 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	26.01.2018:	13 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	27.01.2018:	15 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	28.0 2018:	16 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	29.01.2018:	16 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	30.01.2018:	16 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	31.01.2018:	19 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,

-	01. 02.2018:	17 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	02.02.2018:	20 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	03.02.2018:	21 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	04.02. 018:	21 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	05.02.2018:	20 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	06.02.2018:	17 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
-	07.02.2018:	12 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	08.02.2018:	10 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	04.03.2018:	2 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	05.03.2018:	3 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
-	08.03.2018:	1 Gefangener über der Belegungsfähigkeit,
_	10.03.2018 :	1 Gefangener über der Belegungsfähigkeit,
_	11.03.2018:	1 Gefangener über der Belegungsfähigkeit,
_	13.03.2018:	1 Gefangener über der Belegungsfähigkeit,
_	15.05.2018:	1 Gefangener über der Belegungsfähigkeit,
_	18.05.2018:	4 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
_	19.05.2018:	4 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
-	20.05.2018:	3 Gefangene über der Belegungsfähigkeit,
-	21.05.2018:	2 Gefangene über der Belegungsfähigkeit.

Für die erforderlichen Bewachungsaufgaben in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt, Einrichtung für Abschiebungshaft, leistete das Polizeipräsidium Oberbayern Nord mit Unterstützung von Kräften der Bereitschaftspolizei seit Beginn des Jahres 2018 ca. 6.500 Einsatzstunden (Stand 26.06.2018).

Suizidprävention durch aufmerksames und umsichtiges Handeln der Bediensteten ist zu jeder Zeit Aufgabe des Justizvollzugs. Die Nennung einer konkreten Anzahl an Tagen, an denen diesbezüglich Handlungsbedarf bestand, ist nicht möglich.

Im Jahr 2018 kam es zu keinen Suiziden von Abschiebungsgefangenen. Suizidversuche werden statistisch nicht erfasst, da nicht verifizierbar ist, ob selbstschädigende Handlungen tatsächlich in ernsthafter suizidaler Absicht erfolgten oder aus anderen Motiven, beispielsweise, um Forderungen Nachdruck zu verleihen. Teilweise können die Selbstschädigungen auch Ausfluss einer psychischen Erkrankung (zum Beispiel Borderline-Persönlichkeitsstörung) sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

32. Abgeordneter
Thomas
Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stunden werden den Schulen jeweils für die Projekte "Bilinguale Grundschule", "Inklusion in besonderen Klassen" und "Flexible Grundschule" zugeteilt, erfahren Schulen, die zwei oder drei dieser Projekte parallel anbieten, eine Reduzierung bzw. "Verrechnung" dieser Stunden, und ist vorgesehen, dass das Angebot eines oder mehrerer dieser drei Projekte zu einer Klassenmehrung führen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Verantwortung für die Klassenbildung im jeweiligen Schulamtsbezirk obliegt dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor Ort. Dieses nimmt die Klassenbildung auf der Grundlage der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für das Schuljahr 2018/2019 erlassenen Klassenbildungsrichtlinien vor. Demnach liegt im Schuljahr 2018/2019 die maximale Schülerzahl in allen Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bei 28. Darüber hinaus soll in jahrgangskombinierten Klassen nach Möglichkeit die Schülerzahl 25 nicht überschreiten, für Klassen mit festem Lehrertandem gilt eine Höchstschülerzahl von 25 Schülern.

Die Stundenzuweisungen auf die Staatlichen Schulämter sind grundsätzlich so bemessen, dass sie neben der Abdeckung des Pflichtunterrichts und der erforderlichen Gruppenbildung zusätzlich ein begrenztes Stundenmaß für weitere Maßnahmen beinhalten. Vor diesem Hintergrund kann das zuständige Staatliche Schulamt gemeinsam mit den Schulen vor Ort entscheiden, auf welchem Weg dies erfolgen soll. Das zur Verfügung stehende Budget kann entweder für die Bildung von kleineren Klassen oder für die Bildung zusätzlicher Angebote wie Arbeitsgemeinschaften verwendet werden und ermöglicht damit einen Gestaltungsspielraum.

Unabhängig davon werden im Rahmen der Klassenbildung für ein Schuljahr Sonderbudgets ausgebracht, die weitere Lehrerwochenstunden für bestimmte Themenschwerpunkte vorsehen, darunter auch zusätzliche Lehrerwochenstunden für Angebote der bilingualen Grundschule, der flexiblen Grundschule sowie inklusive Maßnahmen.

Jeder der genannten Zuschläge unterstützt themengebunden den entsprechenden Modellversuch bzw. das Schulprofil der Einzelschule. Eine Reduzierung bzw. "Verrechnung" von Stunden aufgrund der Tatsache, dass eine Schule zwei oder mehrere der o. g. Themen bedient, ist nicht möglich.

Die Höhe der einzelnen Sonderbudgets für das Schuljahr 2018/2019 wird derzeit ermittelt und im Anschluss den Regierungen für die weiteren Arbeiten in den Schulamtsbezirken übermittelt. Die Möglichkeit der Klassenmehrung einzig auf Grundlage dieser zusätzlich zugewiesenen Stunden ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen.

33. Abgeordneter
Martin
Güll
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel waren in den Staatshaushalten der letzten drei Jahre für Schulfahrten (Ausflüge, Skilager etc.) eingestellt, für welche Zwecke wurden diese Mittel hauptsächlich verwandt und wurden die Mittel vollständig ausgeschöpft (bitte nach Schularten, Regierungsbezirken und Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Folgende Haushaltsmittel waren im Staatshaushalt in den letzten 3 Jahren für Schulfahrten eingestellt (abzüglich der haushaltsgesetzlichen Sperre):

Schulart	2015	2016	2017	
Grund- und Mittelschule	1.628.730 €	1.628.730 €	1.628.730 €	
Förderschule	176.940 €	176.940 €	176.940 €	
Realschule	764.370 €	764.370 €	764.370 €	
Gymnasium	1.981.900 €	1.981.900 €	1.981.900 €	
Berufsschule	215.700 €	215.700 €	215.700 €	
Berufsober- und Fach- oberschulen	356.700 €	356.700 €	356.700 €	
Summe	5.124.340 €	5.124.340 €	5.124.340 €	

Die Haushaltsmittel wurden für Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte aus Anlass der Teilnahme an Lehr- und Schülerfahrten verwendet. Je nach Schulart wurden dabei hauptsächlich folgende Fahrten durchgeführt:

Grund-/Mittel- und Förderschulen:

Schullandheimaufenthalte, Abschlussfahrten

Realschulen:

Schullandheimaufenthalte, Skilager, Abschlussfahrten

Gymnasien:

Schullandheimaufenthalte, Skilager, Berlin-Fahrten, Abschlussfahrten

Berufsschule bzw. Berufsober- und Fachoberschulen:

Abschlussfahrten

Die Haushaltsmittel sind übertragbar. Die Schulämter bzw. Schulen erhalten ein jährliches Budget und können nicht verwendete Mittel aus früheren Haushaltsjahren für besondere bzw. zusätzliche Fahrten in zukünftigen Haushaltsjahren ansparen. Daher verbleiben jährlich übertragbare Reste. Mittelfristig betrachtet ist aber von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel auszugehen.

Je Regierungsbezirk und Schulart wurden dabei in den letzten drei Jahren folgende Haushaltsmittel verausgabt (eine Ausweisung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist binnen der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich):

Grund- und Mittelschulen:

	2015	2016	2017	
Oberbayern	573.188,70 €	595.432,11 €	594.691,96 €	
Niederbayern	182.460,95 €	182.528,33 €	203.233,81 €	
Oberpfalz	120.455,18 €	120.932,92 €	142.623,56 €	
Oberfranken	146.355,14 €	141.769,16 €	131.402,29 €	
Mittelfranken	250.805,99 €	260.668,71 €	159.532,71 €	
Unterfranken	176.829,85 €	172.744,62 €	176.411,52 €	
Schwaben 263.985,94 €		254.079,67 €	248.110,32 €	
Summe	1.714.081,75€	1.728.155,52 €	1.656.006,17 €	

Förderschulen:

	2015	2016	2017
Oberbayern	56.531,91 €	64.052,69 €	63.143,96 €
Niederbayern	17.842,81 €	20.424,81 €	20.371,57 €
Oberpfalz	11.568,14 €	17.156,24 €	11.065,53 €
Oberfranken	2.291,40 €	958,74 €	1.805,55€
Mittelfranken	34.546,28 €	30.189,05 €	37.168,07 €
Unterfranken	12.792,47 €	11.484,18 €	10.764,19 €
Schwaben	24.426,37 €	23.238,65 €	26.223,13 €
Summe	159.999,38 €	167.504,36 €	170.542,00 €

Realschulen:

	2015	2016	2017	
Oberbayern	213.437,74 €	205.466,46 €	211.162,95 €	
Niederbayern	91.594,30 €	85.043,32 €	82.369,06 €	
Oberpfalz	63.225,75 €	67.030,84 €	77.857,37 €	
Oberfranken	84.988,86 €	80.474,63 €	73.563,55 €	
Mittelfranken	87.956,07 €	94.840,01 €	85.810,90 €	
Unterfranken	101.082,93 €	86.608,88 €	86.089,06 €	
Schwaben	103.266,71 €	111.605,02 €	107.791,56 €	
Summe	745.552,36 €	731.069,16 €	724.644,45 €	

Gymnasien:

	2015	2016	2017
Oberbayern	685.128,17 €	697.596,60 €	670.199,37 €
Niederbayern	173.045,15 €	164.443,31 €	139.529,52 €
Oberpfalz	159.563,30 €	167.049,32 €	156.010,13 €
Oberfranken	184.849,79 €	184.290,91 €	166.236,31 €
Mittelfranken	273.136,41 €	248.709,30 €	251.610,06 €
Unterfranken	209.356,34 €	207.785,80 €	199.651,75 €
Schwaben	229.002,39 €	241.855,77 €	258.790,07 €
Summe 1.914.081,55 €		1.911.731,01 €	1.842.027,21

Berufsschulen:

	2015	2016	2017
Oberbayern	26.687,83 €	27.220,71 €	33.387,81 €
Niederbayern	24.036,36 €	26.823,07 €	28.076,22 €
Oberpfalz	16.239,86 €	16.139,87 €	14.057,88 €
Oberfranken	18.121,12€	20.013,16 €	20.104,74 €
Mittelfranken	19.126,69 €	19.351,40 €	19.576,92 €
Unterfranken	19.217,03 €	20.123,81 €	15.537,99 €
Schwaben	26.348,83 €	23.876,32 €	19.916,86 €
Summe	149.777,72 €	153.548,34 €	150.658,42 €

Berufsober- und Fachoberschulen:

	2015	2016	2017	
Oberbayern	52.928,60 €	63.508,62 €	57.942,86 €	
Niederbayern	31.167,45 €	29.536,84 €	34.929,46 €	
Oberpfalz	20.437,79 €	23.296,51 €	25.952,46 €	
Oberfranken	10.682,58 €	12.437,41 €	12.971,66 €	
Mittelfranken	23.053,45 €	22.335,60 €	20.138,93 €	
Unterfranken	16.964,56 €	15.492,37 €	16.111,59 €	
Schwaben	37.746,90 €	36.722,48 €	34.789,62 €	
Summe	192.981,33 €	203.329,83 €	202.836,58 €	

34. Abgeordnete
Annette
Karl
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass an den Schulen Waidhaus und Eslarn mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Schulleiterstellen nicht mehr besetzt werden, sondern in Mitführung einer anderen Schulleitung zugewiesen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kann bei Grund- und Mittelschulen eine Person auch mit der Leitung mehrerer Schulen betraut werden. Im Vollzug dieser Regelung prüft die für die Besetzung von Schulleitungsstellen an Grund- und Mittelschulen zuständige Regierung im Falle des Ausscheidens einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, ob die Stelle erneut zur Besetzung ausgeschrieben oder die Schule durch die Leiterin bzw. den Leiter einer benachbarten Grundschule oder Mittelschule mitgeleitet werden soll. Maßgeblich ist dabei vor allem, ob die Größe der Schule und die voraussichtliche Entwicklung in den nächsten Jahren die Bestellung einer eigenen Schulleitung rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Oberpfalz die Schulstruktur vor Ort einer genauen Prüfung unterzogen und sich aufgrund der geringen Schülerzahl von 51 Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Grundschule Waidhaus voraussichtlich besuchen werden und die eine durchgängige Einzügigkeit nicht mehr ermöglichen, dazu entschlossen, die Leitung der Grundschule Waidhaus dem Rektor der Grund- und Mittelschule Pleystein zu übertragen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung ähnlicher Konstellationen in Bayern.

Durch die Zusammenführung der Leitung der Grundschule Waidhaus mit der Leitung der Grundschule Pleystein entsteht kein Nachteil. Die Schulleitung erhält in der Regel ein höheres Budget an Leitungszeit. Für die Anrechnungsstunden der Schulleitung werden die Schülerzahlen der beiden Schulen addiert und die für diese Größenordnung vorgesehene Leitungszeit vergeben. Bei den Stunden für eine Verwaltungskraft werden die Klassen beider Schulen addiert und entsprechende Verwaltungsstunden vergeben. Durch den aus der Zusammenführung resultierenden Anstieg der Gesamtklassenzahl von 10 auf 13 Klassen würde im Vergleich zur aktuellen Versorgung ein erhöhtes Stundenmaß für Verwaltungsangestellte einhergehen. Dieses Plus an Verwaltungsstunden wird sicherlich auch für die Verwaltungstätigkeiten an der Grundschule in Waidhaus positiv genutzt werden können. An der Grundschule Waidhaus gibt es derzeit keine Stunden für Verwaltungsangestellte. Darüber hinaus wurde seitens der Regierung der Oberpfalz mitgeteilt, dass der Schulleiter bereits zugesichert habe, mehrere Tage pro Woche auch am Standort Waidhaus seinen Dienstgeschäften nachzugehen.

Die Grundschule Eslarn wird nach Auskunft der Regierung der Oberpfalz zum momentanen Planungsstand im Schuljahr 2018/2019 durch eine eigenständige Schulleitung geführt.

35. Abgeordneter Franz Schindler (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Landkreis Cham als Aufgabenträger für die Realschule Waldmünchen von den Vorgaben des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV), dass eine Beförderungspflicht nur zur nächstgelegenen Schule besteht, abweicht und die Beförderung für Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Rötz zur Realschule Waldmünchen übernimmt, obwohl sich die nächstgelegene Realschule in Neunburg vorm Wald befindet und keine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 SchBefV vorliegt und falls ja, hält die Staatsregierung diese Vorgehensweise und die Heranziehung der Eltern zu den Mehrkosten für die Beförderung zur Realschule Waldmünchen für rechtlich zulässig, insbesondere dann, wenn dadurch die Anmeldungen zur Realschule Neunburg vorm Wald negativ und zur Realschule Waldmünchen positiv beeinflusst werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Schülerbeförderung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Der kommunale Aufgabenträger ist ausschließlich für deren Organisation und Sicherstellung vor Ort verantwortlich. Der Freistaat Bayern gewährt pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) an die Aufgabenträger in Höhe von derzeit ca. 60 Prozent der Gesamtkosten und legt insofern in den Vorschriften über die Schülerbeförderung die Mindeststandards fest. Sofern diese erfüllt werden, erhält der Aufgabenträger die FAG-Bezuschussung.

Außerhalb der Vorschriften über die Schülerbeförderung und außerhalb der FAG-Bezuschussung kann der Aufgabenträger auf eigene Kosten freiwillige zusätzliche Leistungen zur Schülerbeförderung erbringen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen wie z. B. das Kommunalhaushaltsrecht entgegenstehen.

Rechtsgrundlage der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen (außer den Mittelschulen) ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) i. V. m. der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV). Danach besteht ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn der Schulweg länger als 3 Kilometer ist (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchBefV). Als nächstgelegen gilt die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Daneben gibt es die Ermessensregelungen des § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV. Danach soll/kann der kommunale Aufgabenträger die Schülerbeförderung unter den dortigen Voraussetzungen im Wege einer Ermessensentscheidung auch zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernehmen.

Die Kosten der Übernahme der Schülerbeförderung nach den Ermessensregelungen der § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV sind ebenso FAG-zuweisungsfähig wie die Kosten, die aufgrund des Beförderungsanspruchs entstehen (§ 3 Satz 1 Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs – DVFAG/SchKfrG).

Ein Anspruch auf die Erstattung fiktiver Beförderungskosten ist in den Vorschriften über die Schülerbeförderung nicht vorgesehen. Demzufolge gibt es hierfür auch keine FAG-Förderung.

Das Landratsamt Cham fragte im Jahr 2017 mehrmals bei der als Rechtsaufsicht zuständigen Regierung der Oberpfalz zur Rechtslage an und erhielt die oben ausgeführte Rechtsauskunft.

Es trifft zu, dass für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Rötz die Realschule in Waldmünchen weder als nächstgelegene Schule im Sinne der Vorschriften über die Schülerbeförderung gilt, noch die Beförderung dorthin nach den Ermessensregelungen des § 2 Abs. 3 und 4 Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) übernommen werden kann.

Das Landratsamt Cham kann die Schülerbeförderung dieser Schülerinnen und Schüler zur Realschule in Waldmünchen nur als freiwillige Leistung auf eigene Kosten übernehmen. Dies kann rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden.

36. Abgeordnete Isabell Zacharias (SPD)

Vor dem Hintergrund der Einsetzung von Dr. Ludwig Spaenle als "Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe" der Staatsregierung im Mai 2018 und der damit verbundenen Veränderung seiner vom Freistaat Bayern für seine Tätigkeiten zur Verfügung gestellten Zuwendungen, frage ich die Staatsregierung, wie sich im Detail alle staatlichen Zuwendungen, die Dr. Ludwig Spaenle aufgrund seines Status als Abgeordneter, Beauftragter und Staatsminister a. D. bekommt, zusammensetzen und wie lange ihm noch Übergangsgeld als Staatsminister a. D. gezahlt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Soweit hier nach Leistungen an Dr. Ludwig Spaenle als Mitglied des Landtags gefragt wird, ist auf die Zuständigkeit des Landtagsamts für den Vollzug des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zu verweisen.

Dauer und Höhe der Versorgung als ehemaliges Mitglied der Staatsregierung können Art. 14 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung entnommen werden.

Als Beauftragtem der Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe der Staatsregierung steht Dr. Ludwig Spaenle eine Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000,00 Euro pro Monat zu, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Landtags über den Zweiten Nachtragshaushalt 2018.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

37. Abgeordneter
Ulrich
Leiner
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betten (pro Tag) konnten im vergangenen Jahr (01.06.2017 bis 31.05.2018) in den Universitätskliniken der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München nicht belegt werden, weil Stellen nicht besetzt waren oder der Krankenstand beim Personal zu hoch war (bitte um Auflistung nach Klinik und Station)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im genannten Zeitraum waren an beiden Münchener Universitätsklinika in unterschiedlichem Umfang Betten zeitweise gesperrt. Die Zahlen sind raschen Schwankungen unterworfen. Eine auf den in der Fragestellung genannten Zeitraum bezogene Betrachtung ist in der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auf der Grundlage des verfügbaren Zahlenmaterials nicht leistbar, ebenso wenig eine Aufschlüsselung nach Kliniken und Stationen. Eine kürzlich durchgeführte Stichtagsbetrachtung ergab für beide Münchner Uniklinika, dass zum Abfragezeitpunkt ca. 146 Normalbetten und 68 Intensivbetten wegen Pflegekräftemangel gesperrt waren. Dies entspricht ca. 6,6 Prozent der Planbetten. Beide Universitätsklinika haben zusammen 3.219 Planbetten (2.058 Klinikum der Ludwigs-Maximilian-Universität München, 1.161 Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München).

38. Abgeordnete Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die staatlich bereitgestellte Personalstelle des "Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern" wie in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst vom 31.01.2018 angekündigt, bereits besetzt wurde, welche Punkte aus dem nationalen Aktionsplan "Bildung für nachhaltige Entwicklung" in Bayern bereits umgesetzt wurden und welche Rolle Nachhaltigkeit in den anstehenden Verhandlungen für die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen spielen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bei der in Rede stehenden Personalstelle handelt es sich nicht um eine Personalstelle des Netzwerks "Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern", das keine Rechtspersönlichkeit hat und daher nicht Arbeitgeber sein kann. Vielmehr handelt es sich um eine staatliche Planstelle, die das Staatministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) in Form einer Anschubfinanzierung für die Dauer von drei Jahren bereitstellt.

Entgegen früherer Planungen, die am 31.01.2018 in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Landtags vorgestellt wurden, wird die Stelle nicht an der Technischen

Universität München (TUM) Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit, sondern an der Hochschule München eingerichtet. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft. Die Stelle wird von der Hochschule München zum 01.10.2018 besetzt.

Die Hochschule schließt mit dem "Netzwerk Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern" eine Kooperationsvereinbarung ab, auf deren Grundlage die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber anteilig Aktivitäten des Netzwerks unterstützt. Nach Ablauf der dreijährigen Anschubfinanzierung durch das StMWK entscheidet die Hochschule über die Verstetigung der Stelle aus eigenen Mitteln.

Beim Nationalen Aktionsplan "Bildung für nachhaltige Entwicklung" (NAP BNE) handelt es sich um einen umfangreichen Maßnahmenkatalog, der unter Beteiligung der Länder auf Bundesebene ausgearbeitet und am 20.06.2017 verabschiedet worden ist. Der NAP BNE wurde in sechs Fachforen ausgearbeitet und umfasst insgesamt 130 Ziele sowie 349 Handlungsempfehlungen. Die Empfehlungen richten sich überwiegend an die Hochschulen selbst; insofern erfolgt die Umsetzung in eigener Verantwortung der Hochschulen. Das StMWK hat die Hochschulen in einer Informationsveranstaltung im Oktober 2017 auf den NAP BNE aufmerksam gemacht und die Hochschulen um ein entsprechendes Tätigwerden gebeten. Weitere Empfehlungen adressieren den Bund. Von den wenigen an die Länder gerichteten Empfehlungen sind bereits umgesetzt bzw. in Umsetzung begriffen:

- Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens in den Zielvereinbarungen. Im Entwurf des dem Landtag vorliegenden Innovationsbündnisses 4.0 ist dem Thema Nachhaltigkeit eine Passage gewidmet. Die Hochschulen sind dementsprechend gehalten, sich des Themas in geeigneter Weise anzunehmen. Die Konkretisierung der Umsetzung soll im Wesentlichen über das Instrument der Zielvereinbarungen erfolgen. Die Verhandlungen über die Zielvereinbarungen werden nach Verabschiedung des Innovationsbündnisses durch den Landtag aufgenommen.
- Die Benennung eines BNE-Beauftragten im StMWK.
- Die F\u00f6rderung von Hochschulnetzwerken im Bereich BNE.

Für das Jahr 2019 ist eine Evaluierung des NAP BNE vorgesehen.

39. Abgeordnete
Helga
SchmittBussinger
(SPD)

Nachdem der zuständige Referent vom Landesamt für Denkmalpflege Mitte April 2018 die Ausstellung zur Geschichte der Umladehallen am ehemaligen Nürnberger Südbahnhof im Museum Industriekultur in Nürnberg besichtigte und dabei nach eigenen Aussagen zu neuen, interessanten Ergebnissen gekommen war, frage ich die Staatsregierung, ob es nach diesem Besuch zu einer Neubewertung kam und mit welchem Ergebnis, und aus welchen Gründen wurde der Abbruch vorgezogen, nachdem in der ausgehängten Vorankündigung gem. § 2 Baustellenverordnung (BaustellV) des Gewerbeaufsichtsamts der Regierung von Mittelfranken als Beginn der Abbrucharbeiten der 13.07.2018 angegeben wurde, wogegen bereits einen Monat vorher der Abriss erfolgte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Ausstellung "Vergessen im Süden. Die Umladehallen am Nürnberger Südbahnhof" im Nürnberger Museum Industriekultur wurde auf Wunsch der Stadtheimatpflegerin vom zuständigen Referenten des Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) am 17.04.2018 besucht. Die Ausstellung beleuchtete einen interessanten Einzelaspekt Nürnberger Stadtteilgeschichte, bestätigte aber auch die wechselvolle Baugeschichte der Hallen und damit die ablehnende Haltung des BLfD zur Denkmaleigenschaft.

Der zuständige Referent hat die bisherige fachliche Einschätzung des BLfD bestätigt. Das BLfD verweist weiterhin auf seine Stellungnahme von 2014, in der der Halle keine Denkmaleigenschaft zuerkannt wurde.

Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an Abbrucharbeiten liegt im Verantwortungsbereich der Eigentümerin.

40. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄH-LER)

Hinsichtlich der Übergabe seines Prinzregent-Luitpold-Faschingskostüms von Ministerpräsident Dr. Markus Söder an das Haus der Bayerischen Geschichte frage ich die Staatsregierung, welchen Wert der Ministerpräsident Dr. Markus Söder dem Kostüm für das Haus der Bayerischen Geschichte beimisst, welchen Authentizitätsgrad das Kostüm aufweist und ob eine dauerhafte öffentliche Einbettung des Kostüms in eine Ausstellung angedacht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Übergabe des Kostüms erfolgte auf Initiative des Hauses der Bayerischen Geschichte, das im Rahmen des neuen Museums der Bayerischen Geschichte in Regensburg sogenannte Kulturkabinette plant. Sie sollen Teil der Dauerausstellung werden und im weitesten Sinne Kulturelles behandeln, das besonders mit Bayern verbunden wird. Eines dieser Kabinette wird dem Themenbereich Theater gewidmet.

Hier wird es nicht nur um klassische Festspiele wie Bayreuth gehen, sondern auch um filmische Produktionen des BR (z. B. Franz-Xaver Bogners "Irgendwie und Sowieso"), um Kabarett, Nockherberg oder Veitshöchheim. Während das Haus der Bayerischen Geschichte bezüglich aller genannter Themenbereiche bereits über einen Sammlungsbestand verfügt, fehlen noch authentische Exponate zur Fastnacht in Franken. Als aussagekräftiges Exponat hierfür erschien dem Haus der Bayerischen Geschichte das Kostüm des (designierten) Ministerpräsidenten im Jahr der Amtsübernahme, das auf Anfrage erfreulicherweise zur Verfügung gestellt wurde.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

41. Abgeordneter
Dr. Sepp
Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wer bzw. welche Abteilungen und Referate ist/sind in welchen Staatsministerien für die Kultur- und Kreativwirtschaft zuständig und wie ist zwischen den beteiligten Staatsministerien die Kooperation und Zusammenarbeit geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Innerhalb des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie ist für die Kulturund Kreativwirtschaft Abteilung 4 "Innovation, Forschung, Technologie, Digitalisierung" zuständig. Das zuständige Fachreferat ist Referat 45.

Innerhalb der Staatskanzlei ist Abteilung D "Digitales und Medien" für Medien, Medienförderung, Medien- und Filmpolitik zuständig. Die zuständigen Fachreferate sind die Referate D 2, D 3 und D 4.

Die Kooperation und die Zusammenarbeit läuft im üblichen Verfahren.

42. Abgeordneter Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, welche allgemeinen Informationen über Zusagen (auch vertraglicher Art) der Bundesregierung gegenüber der EU bezüglich des europäischen Netzausbaus und welche konkreten Informationen zum Korridor SuedLink hat die Staatsregierung, zum Beispiel in der Form, dass die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung unter allen Umständen oder unter bestimmten Voraussetzungen die Stromtrassen quer durch Deutschland und durch Bayern im Sinne einer gesicherten europäischen Energieversorgung beibehalten will und welche Bedeutung hat das in der Projektliste mit gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Kommission aufgeführte Projekt "SuedLink - The North-South German Interconnector Corridor: North-South electricity interconnections in Western Europe", in dem explizit Grafenrheinfeld und Großgartach genannt werden für die Wahlfreiheit Deutschlands und Bayerns, die HGÜ-Leitung (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) SuedLink insgesamt, sowie Korridore und Trassen durch ein umfassendes, dezentrales und regionales Energieversorgungskonzept obsolet zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie

Die Zuständigkeit für die Energiepolitik liegt bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie haben hierbei die in Europäischen Rechtsetzungsverfahren verabschiedeten Rahmenbedingungen zu beachten. Seit Juni 2013 gilt die EU-Verordnung 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (TEN-E Verordnung).

Um das Erreichen der gemeinsamen europäischen Ziele zu gewährleisten, werden zumeist national bereits als notwendig identifizierte Netzausbauprojekte der Energieinfrastruktur als "Vorhaben von gemeinsamem Interesse" (engl. Projects of Common Interest – PCI) gekennzeichnet. Sie sollen bestehende Lücken in der europäischen Energienetzinfrastruktur schließen und unter anderem zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beitragen. Außerdem sollen sie vor allem wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen sowie positive energiewirtschaftliche Auswirkungen auf mindestens zwei Mitgliedstaaten bringen.

Die Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden, Übertragungsnetzbetreiber und Vorhabenträger erarbeiten und bewerten zunächst unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission in regionalen Gruppen die Vorschläge für Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

Nach Berücksichtigung einer Stellungnahme durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators, ACER) beschließen die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission als Entscheidungsgremium die regionalen PCI-Listen. Diese werden anschließend in einer übergreifenden unionsweiten Liste zusammengeführt, die als delegierter Rechtsakt durch die Kommission erlassen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

43. Abgeordnete Ilona Deckwerth (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Quote an Beschäftigten mit Behinderung in Unternehmen und Betrieben, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, wie hoch in anderen Unternehmen des öffentlichen Bereichs und wie hoch ist sie in den Staatsministerien?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Daten zu der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in allen Beteiligungsunternehmen, in den einzelnen Staatsministerien (ohne nachgeordnete Bereiche) sowie in anderen Unternehmen des öffentlichen Bereichs liegen nicht vor. Die Erhebung würde einer umfangreichen Abfrage bei jedem staatlichen Unternehmen sowie einer Ressortabfrage bedürfen. Daten zu Unternehmen außerhalb des Freistaates Bayern, insbesondere zu kommunalen Unternehmen, liegen dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht vor.

Der Freistaat Bayern als Dienstherr und Arbeitgeber berichtet gegenüber dem Landtag jährlich über die "Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern". In diesem Rahmen werden regelmäßig die Beschäftigungsquoten der einzelnen Geschäftsbereiche dargestellt. Die letzte Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes erfolgte am 05.12.2017 über das Kalenderjahr 2016.

44. Abgeordnete
Martina
Fehlner
(SPD)

Nachdem das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Regionalabteilung Nord, im Schreiben (Gz:VM 4042-6.8) darauf hinweist, dass die Tätigkeiten von Feldgeschworenen nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken der Steuerbefreiung nach § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) gehören und somit die Verwendung von steuerbefreiten Fahrzeugen bei der Ausübung der Tätigkeiten der Feldgeschworenen den Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirkliche, frage ich die Staatsregierung, ob es eine Dienstanweisung an Polizeibeamtinnen und -beamte in Bayern gibt, Feldgeschworene und deren Fahrzeuge auf Verstöße gegen § 3 KraftStG zu kontrollieren und in wie vielen Fällen ist es in den vergangenen Jahren zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gekommen, die mit einer Verurteilung der Beschuldigten beendet wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bei der Kraftfahrzeugsteuer handelt es sich um eine reine Bundessteuer. Die Verwaltung dieser Steuer fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundeszollverwaltung.

Der Polizeiabteilung im Staatsministerium des Innern und für Integration liegen keine Erkenntnisse vor, dass es eine Dienstanweisung an Polizeibeamtinnen und -beamte in Bayern gibt, Feldgeschworene und deren Fahrzeuge auf Verstöße nach § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) zu kontrollieren. Erkenntnisse über die Anzahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren liegen nicht vor. Die Eigenschaft einer Person als Feldgeschworener wird weder in den Strafverfolgungsstatistiken über die Anzahl ab- und verurteilter Personen in Bayern noch in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften über die dort geführten Ermittlungsverfahren erfasst.

Im genannten Schreiben des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) informierte dieses die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV) durch Übersendung eines Merkblatts der Zollverwaltung über die Besonderheiten beim Einsatz von Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen. Im Rahmen von regelmäßigen Schulungen sollen die Feldgeschworenen auf die geltende Rechtslage hingewiesen werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Feldgeschworenenwesens in Bayern (Mitwirkung bei der Abmarkung der Liegenschaften) hat sich das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit dem Anliegen, eine Ausnahmeregelung für den Einsatz steuerbefreiter Fahrzeuge auch für die Tätigkeiten der Feldgeschworenen zu erwirken, bereits an das für die Bundeszollverwaltung zuständige Bundesministerium der Finanzen gewandt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter
Johann
Häusler
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass in Bayern ein verschärftes Gesetz für Wasserschutzgebiete vorbereitet wird, welches nach den Landtagswahlen gelesen und dann verabschiedet werden soll und wenn ja, wie sieht diese Verschärfung aus (bitte auch Inhalte nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nein.

46. Abgeordneter Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten haben die Behörden, das Veranstalten von privaten und öffentlichen Feuerwerken zu steuern, welche Verordnungen gibt es hierzu und wie sind die Zuständigkeiten bei Kontrolle, Vollzug und möglicher Sanktionierung von Nichtbeachtung dieser Verordnungen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) unterliegen. Die Modalitäten hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerk sind in § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt.

Beim Abbrennen von Feuerwerk ist zu unterscheiden, zwischen

- Personen, die eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis haben ("Profifeuerwerker") und
- Personen, die keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis haben ("Privatpersonen").

Personen, die im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind, dürfen Feuerwerke der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk"), Kategorie F3 (Mittelfeuerwerk) und Kategorie F4 (Großfeuerwerk) das ganze Jahr über abbrennen.

Das Feuerwerk muss innerhalb bestimmter Fristen (zwei bzw. vier Wochen) bei der zuständigen Behörde (in Bayern beim Gewerbeaufsichtsamt bei der zuständigen Regierung) angezeigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt prüft, ob die in der Anzeige gemachten Angaben den Vorgaben des Sprengstoffrechts entsprechen. Ein gesetzliches Abbrennverbot besteht "in unmittelbarer" Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden.

Damit die örtlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtig werden können, informiert die Gewerbeaufsicht die für Immissions-, Natur- und Brandschutz sowie öffentlicher Sicherheit und Ordnung zuständigen behördlichen Stellen, wie z. B. das Landratsamt, die Gemeinde, gegebenenfalls die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung oder das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das geplante Feuerwerk. Dort wird geprüft, ob das angezeigte Feuerwerk gegen Vorschriften verstößt, die in deren Zuständigkeit fallen.

Ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis dürfen Personen Feuerwerke der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") am 31.12. und am 01.01. abbrennen. Wer die Feuerwerkskörper außerhalb dieses Zeitraums abbrennen möchte, benötigt hierfür eine Genehmigung der zuständigen Behörde (in Bayern sind das die Städte bzw. Gemeinden). Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfordert einen besonderen Anlass. Die Entscheidung, ob und inwieweit für einen besonderen Anlass eine Ausnahme zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde.

Darüber hinaus haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit zu verfügen, dass Feuerwerk der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden, die besonders brandempfindlich sind und Feuerwerk der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (sog. Böller) zu bestimmten Zeiten in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen – auch an Silvester – nicht abgebrannt werden darf.

Wer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält und Feuerwerkskörper außerhalb der erlaubten Zeiten ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung abbrennt, verstößt gegen das Sprengstoffgesetz und muss mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro rechnen.

47. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Grundwasserkörper, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) bei der Risikoanalyse Nitrat mit dem Etikett "Zielerreichung bis 2021 unwahrscheinlich" versehen wurden, sind nicht als sog. rote Gebiete ausgewiesen worden und welche Gründe gibt es dafür jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Düngeverordnung des Bundes (DüV) wird den Ländern die Befugnis zum Erlass von Verordnungen in Gebieten, in denen Grundwasserkörper eine bestimmte Nitratbelastung aufweisen, übertragen. Zur Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung wird der Freistaat Bayern eine Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) erlassen. Der entsprechende Verordnungsentwurf befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

48. Abgeordneter Florian Streibl (FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen haben die Staatsregierung bzw. die zuständigen Staatsministerien und nachgeordneten Behörden bzw. Unternehmen (z. B. Staatsforsten, Wasserwirtschaftsamt) seit dem Pfingsthochwasser 1999 in den einzelnen Jahren ergriffen, um die Hochwasserproblematik im Bereich des Ferchenbachs (Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen) in den Griff zu bekommen (u. a. durch Absicherung des Ufers, Entnahme von Wildholz)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesamtsituation:

Seit dem Pfingsthochwasser 1999 liegt ein Schwerpunkt des Wildbachausbaus im Bereich des Markts Garmisch-Partenkirchen. Der Markt ist von mehreren Wildbächen durchflossen. Nach dem Ereignis 1999 wurde begonnen, die Defizite nach Priorität abzuarbeiten und das bisher größte Wildbachausbauprojekt an Kanker und Partnach realisiert (Rückhaltebecken Kanker mit Wildholzrückhalt, Ausbau des Kankergerinnes, Ausbau der Partnach, Teilüberleitung der Kanker in die Partnach). Hierbei wurden auch der Abfluss des Ferchenbachs als Zufluss in die Partnach berücksichtigt.

Daneben wurden mehrere weitere wichtige Projekte wie die Errichtung der Murfangsperre Fauken oder die Hochwasserschutzmaßnahmen am Wamberger Graben realisiert. Dieses Jahr finden Arbeiten am Lahnewiesgraben sowie an der Kanker statt. Im Herbst 2018 soll der Bau einer weiteren Wildholzrückhaltung an der Kanker beginnen. Weitere Maßnahmen sind noch vorgesehen an Mittergernlaine, Ackerlaine und Fauken.

Seit 1999 wurden im Bereich des Wildbachausbaus in Summe bereits 36 Mio. Euro in den Hochwasserschutz des Markts investiert. Seit 1999 wird durchgehend am Hochwasserschutz gearbeitet.

49. Abgeordneter Reinhold Strobl (SPD) Vor dem Hintergrund, dass die Agrarministerkonferenz am 27.04.2018 in Münster den Tierschutz beim Transport in Drittländer zum Inhalt hatte und im Rahmen dessen die Rechtsgrundlage zum Tierschutz beim Transport von Zuchttieren – Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – hinsichtlich weiterer Versorgungsstationen, Vermeidung von unnötig langen Wartezeiten, Versorgung der Tiere im Notfall, Gewährleistung der Ruhezeiten, usw. geändert werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele Zuchttiertransporte im Jahr 2017 aus Bayern mit wie vielen Tieren (bitte auch Zielländer, EU-Länder und Drittländer angeben) stattgefunden haben und ob die Staatsregierung Kenntnis darüber hat, wie sich die Zuchtpopulationen in den importierenden Ländern in den letzten fünf Jahren entwickelte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder haben bei ihrer Konferenz am 27.04.2018 unter anderem beschlossen, dass für den Transport von Zuchttieren an den EU-Außengrenzen sowie in Drittländern weitere Versorgungsstationen aufgebaut werden sollten, damit das Abladen, die Versorgung der Tiere im Notfall sowie die vorgeschriebenen Ruhezeiten sicher gewährleistet werden können. Die Versorgungsstationen in Drittländern sollten dabei dem EU-Standard für Kontrollstellen entsprechen und allgemein zugänglich gelistet werden. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren haben sich auch dafür ausgesprochen, dass Maßnahmen zur Sicherstellung einer bevorzugten und kurzfristigen Rund-um-die-Uhr-Abfertigung der Tiertransporte an den EU-Außengrenzen zu Drittländern getroffen werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Dies ist vor allem bei sehr hohen Temperaturen im Sommer für den Schutz der Tiere unverzichtbar.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde gebeten, bei der Herbst-Agrarministerkonferenz 2018 über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Im Jahr 2017 wurden 859 Transporte mit insgesamt 8.792 Zuchttieren (hier Rind, Schwein, Schaf und Ziege) aus Bayern in andere Mitgliedstaaten und Drittländer durchgeführt. Die Anzahl der Tiere, Tierart und Bestimmungsländer (EU-Mitgliedstaaten und Drittländer) sind der beigefügten Tabelle* zu entnehmen. Es liegen keine Zahlen über die Entwicklung der Zuchtpopulationen in den Bestimmungsländern vor.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument hier einsehbar

50. Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄH-LER)

Seite 52

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass vor einiger Zeit die Firma ceus consulting GmbH aus Köln im Rahmen ihres Auftrags bzw. ihrer Tätigkeit im Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing ohne Zustimmung von Patientinnen und Patienten auf deren Patientendaten zugegriffen hat, betrifft dieses Vorgehen auch Patientinnen und Patienten, die in der Forensik des BKH Straubing untergebracht sind und wie ist die Rechtsauffassung der Staatsregierung mit gegebenenfalls rechtlichen Konsequenzen zu diesem Vorgehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auf diese Vorwürfe angesprochen hat die Firma ceus consulting GmbH gegenüber der Beauftragten für den Datenschutz des Bezirks Niederbayern (Träger des BKH Straubing) mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Gutachtenerstellung vom BKH Straubing keine Unterlagen mit Patientennamen bekommen habe und sämtliche übermittelte Unterlagen nach der Sichtung vernichtet worden seien. Aufgrund dessen lässt sich nach Einschätzung des Bezirks Niederbayern nicht zweifelsfrei klären, ob Patientendaten vom BKH Straubing an die Firma ceus consulting GmbH herausgegeben worden sind. Der Bezirk hat deshalb, da eine Rechtsverletzung durch Beschäftigte des BKH Straubing nicht nachweisbar war, von der Stellung eines Strafantrags abgesehen und dem BKH Straubing eine datenschutzrechtliche Unterweisung seiner Beschäftigten empfohlen. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Staatsregierung nicht zu beanstanden.

51. Abgeordnete Susann Biedefeld (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum bekommen Pflegekinder, die alle gesetzlichen Kriterien (Altersgruppe etc.) erfüllen, das Bayerische Familiengeld in Höhe von 250 Euro pro Monat ab September 2018 nicht gewährt (es sind Kinder, die bereits durch das Schicksal einen Nachteil erfahren haben und durch die Staatsregierung durch Ausschluss nochmals zusätzlich benachteiligt werden), plant die Staatsregierung unter Berücksichtigung der Chancengleichheit ab 2018 das Pflegegeld auf die Höhe des Familiengelds in Höhe von 250 Euro/Monat zu erhöhen (damit bekommen auch Pflegekinder die besten und gleichen Startchancen) oder wie will sie die Chancengleichheit aller Kinder gleicher Altersgruppen herstellen und damit auch die Erziehungsleistung der Pflegeeltern anerkennen und wertschätzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Entwurf des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) verlangt grundsätzlich die Erziehung des eigenen Kindes. Ausnahmen gelten für die Adoptionspflege, die gerade der Be-

gründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses dient. Hinzu kommt eine Härtefallklausel zugunsten von Verwandten, wenn Eltern z. B. wegen schwerer Krankheit ein Kind nicht selbst erziehen können. Bei dieser Ausgestaltung orientiert sich das BayFamGG an Berechtigtenbestimmungen in anderen Familienleistungsgesetzen (Bundeselterngeld, bisherige bayerische Landesleistungen).

Vollzeitpflege im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) ist in ihrer konkreten Ausprägung einzelfallabhängig und vielgestaltig. Sie ist als Hilfe zur Erziehung im Grundsatz vom Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie geprägt. Pflegeeltern haben insoweit auch nicht regelhaft das umfassende Sorgerecht.

Pflegeeltern erhalten auf der Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach §§ 33, 39 SGB VIII. Nach § 39 Abs. 1 SGB VIII umfasst dieser Unterhalt die Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung des Kindes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden; Beiträge zur Unfall- und anteilig zur Alterssicherung der Pflegeperson werden zudem erstattet. Ergänzend können Leistungen nach individuellem Bedarf des Kindes erfolgen, u. a. beispielsweise der Kindergartenbeitrag.

Die Pauschalbeträge sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden (§ 39 Abs. 5 SGB VIII); in Bayern ist das daher nicht der Freistaat Bayern selbst, sondern das jeweilige Jugendamt (Art. 43 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Alle Jugendämter orientieren sich im Sinne eines Mindeststandards an den hierzu veröffentlichten Empfehlungen des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags. Nach diesen Empfehlungen liegt der Anteil für Pflege und Erziehung für die Pflegeeltern bereits jetzt bei 300 Euro/monatlich und kann sich bei besonderen Belastungen individuell erhöhen. Das Pflegegeld beträgt damit je nach Altersstufe zwischen 802 und 1.040 Euro monatlich.

52. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ob im Zuge der zum 31.12.2018 nötigen Überprüfung und Anpassung der Förderrichtlinien für die regionale und überregionale Offene Behindertenarbeit (OBA) eine Anpassung der Förderpauschalen für den Ausbau und die Verbesserung der Angebote geplant ist, welche Gründe die Staatsregierung dafür anführen kann, dass die Versorgungsquote seit 2008 nicht erhöht worden ist und ob nun eine Anpassung der Förderung der Personalkosten der OBA-Träger durch den Freistaat Bayern vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Seit 1988 wurde für ganz Bayern ein flächendeckendes Netz von OBA-Diensten aufgebaut, die ergänzend zu den allgemeinen Sozialen Diensten spezielle Hilfen für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke sowie deren Familien anbieten. Das Beratungs-, Informations-, Freizeit- und Bildungsangebot der OBA insbesondere mit den familienentlastenden Diensten hat sich sehr bewährt und wird sehr gut angenommen. Negatives Feedback oder Verbesserungsbedarf am bestehenden Angebot sind nicht bekannt. Vielmehr sind die OBA-Dienste seit vielen Jahren zumeist erste Anlaufstelle für alle Fragen, die Betroffene und ihre Angehörigen bewegen.

Aufgrund der Systematik der Förderung der regionalen OBA nach gemeinsamen Richtlinien des Freistaats und der Bezirke ist eine Anpassung der Fachkraftquote nur im Einklang mit den Bezirken durchführbar. Die Bezirke haben die Anpassung der Fachkraftquote bei der letzten Sitzung des Hauptausschusses abgelehnt.

17. Wahlperiode

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen die Bevölkerungsentwicklung in der Gesamtschau zu beobachten (u. a. Regionen mit Zuzug und Gebiete mit Abwanderung, Veränderung der Beratungsstrukturen in den Regionen, Bevölkerungszahl und Struktur in den Regionen). Daher wird im Rahmen der aktuellen Richtlinienänderung das Verhältnis der Personalstellen anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31.12.2016 für die Förderung ab dem Jahr 2019 und zum 31.12.2017 für die Förderung ab dem Jahr 2020 angepasst. Für Dienste in von Abwanderung betroffenen Regionen ist ein Bestandsschutz vorgesehen. Diese Dienste werden weiterhin nach den bisher in der Richtlinie zum 01.01.2010 zugrunde gelegten Bevölkerungszahlen gefördert.

Auch die Auswirkungen der ab 2018 neu gegründeten Beratungsdienste der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach der entsprechenden Förderrichtlinie des Bundes sind zu beobachten.

Eine Anpassung der Förderpauschalen des Freistaates ist geplant, soweit hierfür im Doppelhaushalt 2019/2020 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

53. Abgeordneter
Günther
Felbinger
(fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich der aktuelle Sachstand bezüglich der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales angekündigten Weiterentwicklung des JaS-Förderprogramms (JaS = Jugendsozialarbeit an Schulen) dar, welche Änderungen oder Konkretisierungen der aktuellen Förderrichtlinie vom 20.11.2012 stehen derzeit im Raum und inwiefern werden Akteure wie die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern sowie die verschiedenen Träger der JaS in Bayern im oben genannten Prozess der Weiterentwicklung miteinbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

JaS ist eine Aufgabe auf der Grundlage des § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für die die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis zuständig sind. Der Freistaat Bayern unterstützt sie seit 2003 bei der Erfüllung ihrer originären Aufgabe im Rahmen von freiwilligen Leistungen und gibt die Fördervoraussetzungen durch die JaS-Förderrichtlinie vor.

Die aktuelle JaS-Förderrichtlinie gilt bis zum 31.12.2019. Die Eckpunkte zur Weiterentwicklung der JaS sehen einen Wegfall der besonderen Zuwendungsvoraussetzung für den geförderten Einsatz von JaS an Grundschulen und Realschulen sowie den zusätzlichen JaS-Einsatz an Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bzw. die Ermöglichung des Einsatzes einer JaS-Fachkraft an bis zu drei Standorten eines Mittelschulverbundes vor. Im Zusammenspiel mit der Einführung der Schulsozialarbeit wird demnächst mit der Erarbeitung einer entsprechenden neuen Förderrichtlinie begonnen.

Die Träger, Verbände und die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit sind über die konzeptionellen Überlegungen bestens informiert und werden weiterhin über relevante Entwicklungen informiert.

Der Entwurf einer neuen Förderrichtlinie wird nach der staatsinternen Abstimmung mit den Verbänden diskutiert. Bei einer Neufassung der Förderrichtlinie sind auch die Inhalte der Prüfungsmitteilung des Obersten Rechnungshofs (ORH) zur Prüfung der JaS im Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Mit der nun in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder angekündigten Einführung der Schulsozialarbeit wird eine neue Unterstützungsform für Schülerinnen und Schüler etabliert. Daneben soll weiterhin das bundesweit anerkannte und ausgezeichnete Erfolgsprogramm JaS für die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen weiterhin dringend erforderlich und unerlässlich ist (so auch Antrag der CSU-Fraktion, Drs. 17/22346). Es gilt daher ein kohärentes System zu schaffen, welches zum Wohle junger Menschen zum Einsatz kommt, und gerechte Lebenschancen eröffnet. JaS und Schulsozialarbeit sollen dabei zielgruppenspezifisch unterstützend und ergänzend wirken sowie tatsächliche Bedarfe decken. Es gilt Doppelstrukturen, aber auch "Versorgungslücken" zu vermeiden. Auch sind dabei andere Unterstützungsformen (z. B. die bundesgeförderten Respect-Coaches) in die Überlegungen mit einzubeziehen.

54. Abgeordneter
Andreas
Lotte
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe führt sie dafür an, dass – wie Studien (z. B. das Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB) wiederholt zeigen – nicht alle Beschäftigten gleichermaßen von Weiterbildungsangeboten profitieren und dass insbesondere Geringqualifizierte bzw. Beschäftigte in einfachen Tätigkeiten sowie ältere Beschäftigte über 50 Jahre viel seltener an Weiterbildungen teilnehmen, und was plant die Staatsregierung, um dies zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Berufliche Weiterbildung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, da es für diese auch von besonderem Interesse ist. Die Entscheidung für berufliche Weiterbildung ist sehr individuell. Entsprechend einem erst kürzlich veröffentlichten BiBB-Report (Berufliche Weiterbildung: Aufwand und Nutzen für Individuen; 2018, Heft 2) entstehen aus Sicht der Teilnehmenden persönliche Belastungen eher durch zeitliche als durch finanzielle Aufwendungen. Auch psychische Belastungen, z. B. in Verbindung mit der Lernsituation in Kursen oder mit Prüfungen, sind nicht selten und können Weiterbildungsbeteiligung beeinflussen.

Der Staat unterstützt die Weiterbildungsmöglichkeiten und -bereitschaft auf vielfältige Art und Weise. So unterstützt der Freistaat Bayern die berufliche Weiterbildung seit Jahren mit Projektförderungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktfonds. Zudem hat die Bayerische Staatsregierung mit dem am 19.06.2018 zusammen mit den Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften und der Arbeitsverwaltung unterzeichneten "Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0" ein konkretes Maßnahmenbündel zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung geschnürt. Der Pakt richtet sich gezielt an Beschäftigte und dabei vor allem an Gruppen, die in der Weiterbildung unterrepräsentiert sind.

Auf Bundesebene gibt es im Rahmen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) verschiedene Regelungen zur Förderung der Weiterbildung (z. B. Bildungsgutschein, Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten ab 45 Jahren, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei beruflicher Weiterbildung von ungelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern, Weiterbildungsprämie" ein Individualförderprogramm, das die (freiwillige) berufliche Weiterbildung finanziell erleichtern soll.

Ergänzend ist anzumerken, dass Vereinbarungen und tarifliche Regelungen zur Weiterbildung zielgenauer sind als ein Bildungsfreistellungsgesetz. Das belegen die geringen Weiterbildungsquoten in Ländern mit derartigen gesetzlichen Ansprüchen.

55. Abgeordnete
Doris
Rauscher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Hintergrund hat der in der Kindertagespflege zu erbringende Nachweis einer eindeutigen Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu einer Tagespflegeperson, welche praktischen Auswirkungen hat dies im Hinblick auf die Großtagespflege, bei der sich bis zu drei Tagespflegepersonen zusammenschließen können, und wie gedenkt die Staatsregierung auf möglicherweise entstehende Probleme zu reagieren (zum Beispiel in Bezug darauf, dass sich die Anwesenheit der Bezugspersonen nicht zu 100 Prozent mit der Anwesenheit der Kinder deckt)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Betreuungsform der Großtagespflege ist ein Angebot der Kindertagespflege. Zentrales Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege ist die hohe Bindungsqualität zwischen der Tagespflegeperson und ihren Tagespflegekindern. Die persönliche Zuordnung ist unverzichtbares Wesensmerkmal der familiennahen Betreuungsform der Kindertagespflege. Daher sind Großtagespflegestellen privilegiert und benötigen für den Betrieb lediglich eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII).

Fehlt eine entsprechende Zuordnung in der Großtagespflege, liegt keine Tagespflege (mehr) vor, es ist von einer Kindertageseinrichtung auszugehen, welche einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Für eine betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung gelten deutlich höhere Anforderungen als für eine Großtagespflegestelle. Beispielsweise sind Kindertageseinrichtungen im Gegensatz zu Großtagespflegestellen als Sonderbauten eingestuft. Die Räumlichkeiten unterliegen deutlich strengeren und höheren Anforderungen. Kindertageseinrichtungen müssen insbesondere den Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) einhalten.

Ein Abweichen von diesen höheren Anforderungen ist nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der Kindertagespflege als besondere Betreuungsform erfüllt sind. Hierzu gehört neben der familienähnlichen Betreuung, der überschaubaren Zahl an zu betreuenden Kindern pro Tagespflegeperson insbesondere der unmittelbare und dauerhafte Personenbezug zwischen Tagespflegeperson und Tagespflegekind.

Der Wesensgehalt der Kindertagespflege als familienähnliche, personenbezogene, höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Tagespflegeperson muss auch in der Großtagespflege erhalten bleiben. Andernfalls wäre der Vorwurf der Duldung einer "Kita light" unter Absenkung der Qualitätsstandards berechtigt. Dem kann nur durch klare Abgrenzung zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege und dem strikten Einhalten des Profils der Kin-

dertagespflege im pädagogischen Alltag, in organisatorischer und personeller Hinsicht, begegnet werden.

In einer Großtagespflege kann deshalb nicht wie in einer Kindertageseinrichtung verfahren werden, indem der notwendige Betreuungsbedarf der Kinder regelmäßig frei unter den vorhandenen Tagespflegepersonen aufgeteilt bzw. von diesen im Wechsel abgedeckt werden kann. "Schichtdienst" und regelmäßiger Wechsel der Betreuungspersonen, sind mit dem Angebot der Kindertagespflege nicht in Einklang zu bringen. In der Praxis muss der Betreuungsbedarf eines Kindes in der Großtagespflege deshalb im Regelfall vollumfänglich von der Tagespflegeperson, an die das Kind vermittelt wird, abgedeckt werden können. Wenn sich die Anwesenheit des Kindes nicht zu 100 Prozent mit der Anwesenheit der Betreuungsperson deckt, können im Einzelfall zwei Pflegeverhältnisse bzw. Betreuungsverträge mit verschiedenen Tagespflegepersonen geschlossen werden. Die Betreuungsverhältnisse müssen dann klar voneinander abgrenzbar sein.

Auch die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII kann nur geleistet werden, wenn es sich tatsächlich um ein Angebot der Kindertagespflege handelt.

56. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist in Bayern aktuell in absoluten und relativen Zahlen die Armutsgefährdung der über 65-Jährigen (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken), wie hoch ist sie jeweils bei Frauen und Männern in dieser Altersgruppe und wie haben sich diese Zahlen (über 65-jährige Personen insgesamt und bei Frauen bzw. Männern) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der deutsche Sozialstaat ist durch das Grundgesetz dazu verpflichtet, seinen Bürgerinnen und Bürgern das soziokulturelle Existenzminium zu sichern. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09) umfasst dieses sowohl "die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben [...], denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen". Bei Älteren im Sinn von § 41 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe wird dies über die Grundsicherung im Alter (und bei Erwerbsminderung) sichergestellt. Damit bekämpft der deutsche Sozialstaat Armut und Altersarmut.

Gleichwohl ist es nicht von der Hand zu weisen, dass Menschen – gleich welchen Alters –, die mit geringeren Einkommen auskommen müssen als der Rest der Bevölkerung, geringere finanzielle Ressourcen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe aufweisen. Die Grundsicherungsquote und mit großen Einschränkungen die sog. Armutsgefährdungsquote für die Älteren geben Aufschluss über die Größe dieser Gruppe unter den Älteren.

Die sog. (Einkommens-)Armutsgefährdungsquote der ab 65-jährigen Bevölkerung lag im Jahr 2016 in Bayern bei 17,6 Prozent, für ab 65-jährige Frauen bei 19,7 Prozent und für ab 65-jährige Männer bei 15,0 Prozent. Bezogen auf die im Mikrozensus hochgerechnete Anzahl der älteren Bevölkerung von rund 2,58 Mio. Personen erzielten im Jahr 2016 rund 280.000

Frauen und 170.000 Tausend Männer ab jeweils 65 Jahren ein Nettoäquivalenzeinkommen von unter 60 Prozent des bundesweiten Medians.

Armutsgefährdungsquote* der ab 65-jährigen Bevölkerung in den bayerischen Regierungsbezirken 2015 (in Prozent)

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
12,9	20,5	20,2	15,0	17,6	20,7	18,5

^{*} Anteil der Personen in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des bundesweiten Medians der Nettoäquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Nettoäquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Zwischen 2006 und 2016 ist die Armutsgefährdungsquote der älteren Bevölkerung insgesamt um 3,5 Prozentpunkte gestiegen, die der älteren Frauen um 3,9 Prozentpunkte und die der älteren Männer um 3,1 Prozentpunkte.

Vermögen wird dabei nicht berücksichtigt.

Der Anteil der älteren Bevölkerung, die Leistungen der Grundsicherung im Alter bezogen, an der gleichaltrigen Bevölkerung war zum Jahresende 2016 mit 2,7 Prozent (Frauen: 2,8 Prozent; Männer: 2,6 Prozent) deutlich niedriger als die Armutsgefährdungsquote und ist von 2006 bis 2016 lediglich um 0,7 Prozentpunkte angestiegen (Frauen: 0,5 Prozentpunkte; Männer: 0,9 Prozentpunkte).

57. Abgeordnete
Johanna
WernerMuggendorfer
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe führt sie dafür an, dass die Tarifbindung in Bayern laut einer aktuellen Studie des Deutsche Gewerkschaftsbunds (DGB) Bayern und der Hans-Böckler-Stiftung niedriger ist als in allen anderen westdeutschen Bundesländern sowie dafür, dass die Tarifbindung in Bayern in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich stark gesunken ist, und wie will die Staatsregierung diesem Trend entgegenwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorab ist anzumerken, dass es zu Stand und Entwicklung der Tarifbindung verschiedene Studien mit sich teils widersprechenden Ergebnissen gibt, neben der aktuellen Studie des DGB Bayern etwa die im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft erstellte Studie "Tarifbindung in Bayern" des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (März 2017). Die den Studien zugrundeliegenden quantitativen Stichprobenerhebungen lassen keine eindeutigen und gesicherten Aussagen zu den Ursachen des Rückgangs der Tarifbindung allgemein sowie im Vergleich der Bundesländer untereinander zu. Hierfür wäre eine tiefergehende Ursachenanalyse, insbesondere qualitative Befragungen der maßgebenden Akteure (Betriebsräte, Arbeitgeber etc.) in Rückkoppelung zu den quantitativen Erhebungen erforderlich.

Generell dürften sich Unterschiede in der Tarifbindung zwischen den Bundesländern aus unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen ergeben. Nach allen vorliegenden Studien ist die Tarifbindung im Schnitt umso höher, je größer ein Betrieb ist. Das Ausscheiden größerer Betriebe aus der Tarifbindung macht sich im Umkehrschluss statistisch deutlicher bemerkbar. Bayern

weist vor allem in der Produktion eher großbetriebliche Strukturen auf. Nach den Daten des aktuellen IAB-Betriebspanels (IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) für Bayern haben im Jahr 2017 sowohl in Westdeutschland als auch in Bayern 56 Prozent der Beschäftigten in tarifgebundenen Betrieben gearbeitet.

Die Sozialpartnerschaft steht unter dem Schutz des Grundrechts der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Die Staatsregierung achtet und wahrt diese durch das Grundgesetz geschützten Freiräume und lehnt staatliche Eingriffe in die Tarifautonomie ab.

Es ist deshalb originäre Aufgabe der Tarifpartner selbst, ihre Attraktivität und Funktionsfähigkeit – insbesondere durch interessensgerechte und ausgewogene Tarifabschlüsse für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – zu steigern und auf eine Erhöhung des Organisationsgrads hinzuwirken.

Um eine möglichst breite Geltung von Branchentarifverträgen sicherzustellen, unterstützt die Staatsregierung – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nach Abwägung der betroffenen Rechtspositionen und Interessen – grundsätzlich die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.

58. Abgeordneter Herbert Woerlein (SPD) Ich frage die Staatsregierung, können grundsätzlich auch kreisangehörige Gemeinden bei Veranstaltungen der Jugendarbeit i. S. d. § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Jugendarbeitfreistellungsgesetz – JArbFG) oder zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 JArbFG), antragsberechtigt zur Freistellung i .S. v. Art. 1 JArbFG sein, sofern dies ihren örtlichen Bereich betrifft und wie wurden entsprechende Anträge von kreisangehörigen Gemeinden zur Freistellung für Jugendarbeit in der Vergangenheit seit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 vom Freistaat Bayern als Arbeitgeber gehandhabt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) in der seit 01.04.2017 geltenden Fassung können Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, den im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Da örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 15 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) nur die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind, sind kreisangehörige Gemeinden nicht nach dem JArbFG antragsberechtigt.

Insofern hat sich die Rechtslage durch die Aktualisierung des JArbFG im Jahr 2017 nicht geändert. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 JArbFG in der bis 31.03.2017 geltenden Fassung konnten
Anträge auf Freistellung auch nur von öffentlich anerkannten Jugendverbänden, von den Jugendringen auf Landes- und Bezirksebene, von den Landesverbänden der im Ring politischer
Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von
den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Kreisangehörige Gemeinden waren also auch vor der Aktualisierung des JArbFG im Jahr 2017 nicht antragsberechtigt.

Bei der Aktualisierung des JArbFG im Jahr 2017 wurde bewusst darauf verzichtet, die Antragsberechtigung auch auf kreisangehörige Gemeinden auszudehnen, um den Kreis der Antragsteller nicht zu groß und unübersichtlich werden zu lassen. Eine Antragsberechtigung wurde jedoch den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugesprochen, bei denen auch die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung liegt.

Kreisangehörige Gemeinden können für ihren Bereich ggf. über die insoweit antragsberechtigten Landratsämter Freistellungsanträge stellen. Dem mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragten Bayerischen Jugendring (BJR) K. d. ö. R. sind jedoch auch einzelne Freistellungsanträge von kreisangehörigen Gemeinden bekannt; gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG sollen die kreisangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 Sozialgesetzbuch Achtes Buch) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Belastbare Zahlen liegen allerdings auch beim BJR nicht vor, da die Übermittlung von Daten betreffend Freistellungen nach dem JArbFG an den BJR lediglich auf freiwilliger Grundlage erfolgt. In einem dem BJR bekannten Fall wurde einem Polizeibeamten auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Freistellung nach dem JArbFG gewährt. Laut Gesetzesbegründung soll das aktualisierte JArbFG zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes vom 27.03.2017 evaluiert werden. Bei dieser Evaluierung soll auch geprüft werden, ob eine Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten angezeigt ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

59. Abgeordnete
Kathrin
Sonnenholzner
(SPD)

Nachdem die CSU-Stadtratsfraktion München am 01.06.2018 den Antrag auf einen "Drogenkonsumraum in München als Modellprojekt" gestellt hat, frage ich in diesem Zusammenhang die Staatsregierung, wann sie dieses Projekt durch Erlass der entsprechenden Verordnung zur Ermächtigung der Landeshauptstadt München ermöglichen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Antrag der CSU-Fraktion des Stadtrats der Landeshauptstadt München ist kein Grund für die Staatsregierung, ihre Position zur Einrichtung von Drogenkonsumräumen in Bayern zu ändern. Sie würde der Landeshauptstadt eine beantragte Erlaubnis nach § 10a Betäubungsmittelgesetz – BtMG ("Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen") nicht erteilen.

Obwohl seit über 30 Jahren bekannt, gibt es derzeit weltweit weniger als einhundert derartige Räume. Die Staatsregierung betrachtet das Konzept der Drogenkonsumräume deshalb als weitgehend gescheitert. Stattdessen setzt die Staatsregierung auf den weiteren Ausbau von Hilfen für Konsumenten von illegalen Suchtmitteln.

Insbesondere um opioidbedingte Drogentote zu verhindern, soll in Kürze ein bayerisches Modellprojekt starten. Dabei sollen Drogenkonsumenten und andere Personen zur Anwendung von nasal applizierbarem Naloxon im akuten Drogennotfall geschult werden.

60. Abgeordnete Ruth Waldmann (SPD)

Nachdem die Durchführung der Modellvorhaben nach § 123 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) eine landesrechtliche Vorschrift voraussetzt, in welcher die Anforderungen an die Beratungsstellen und die Anträge definiert werden, frage ich die Staatsregierung, ob sie die Durchführung von Modellvorhaben zur kommunalen Beratung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ermöglichen wird und wenn ja, wann mit der entsprechenden Vorschrift zu rechnen ist und welche Anforderungen an die Beratungsstellen und die Anträge der Staatsregierung nach derzeitigem Bearbeitungsstand zur Durchführung der Modellvorhaben wichtig sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Ausführungsbestimmung zur Durchführung von Modellvorhaben im Sinne von § 123 Sozialgesetzbuch(SGB) Elftes Buch (XI) gibt es in Bayern noch nicht. Der Bundesgesetzgeber hat den Testlauf auf fünf Jahre und bundesweit höchstens 60 Modellkommunen begrenzt (Verteilung gemäß Königsteiner Schlüssel). Zudem hat er als zulässige Antragsteller ausschließlich die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach SGB XII festgelegt. Dies sind in Bayern aufgrund der Zuständigkeitsbündelung im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes I seit 01.03.2018 die Bezirke (Art. 82 Nr. 2 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze). Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags hat sich im Rahmen seiner Sitzung im März 2018 mit Nachdruck für eine flächendeckende Einrichtung von Pflegestützpunkten im Sinne von § 7c SGB XI für Bayern ausgesprochen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereitet derzeit einen entsprechenden Vorschlag vor.

Zu den konkreten Voraussetzungen, Zielen, Inhalten und zur Durchführung der befristeten Modellvorhaben im Sinne von § 123 SGB XI hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände sowie der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und ihrer Angehörigen sowie des Verbands der privaten Krankenversicherungen e.V. Empfehlungen beschlossen. Bayern hat, gemeinsam mit den übrigen Bundesländern und dem Bundesministerium für Gesundheit, diesen Empfehlungen gemäß § 123 Abs. 4 SGB XI zugestimmt. Dort sind Einzelheiten zu Voraussetzungen, Zielen, Inhalten und zur Durchführung befristeter Modellvorhaben dargelegt.